MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80842-11

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

BRACH, KARL HEINRICH

TITLE:

REFORM DES GERICHTSWESENS IM ERZBISTUM...

PLACE:

MUNSTER

DATE:

1910

Master Negative #

92-80842-11

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943071
Z8 Brach, Karl Heinrich 1884-
v 1 Die reform des gerichtswesens im erzbistum Köln unter Maximilian Franz; Die reformen im prozessualischen verfahren
Münster 1910 pt 1

Dissertation

Bibliography p ref p 7-8

51372

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 10-21-92 INITIALS M.D.C.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

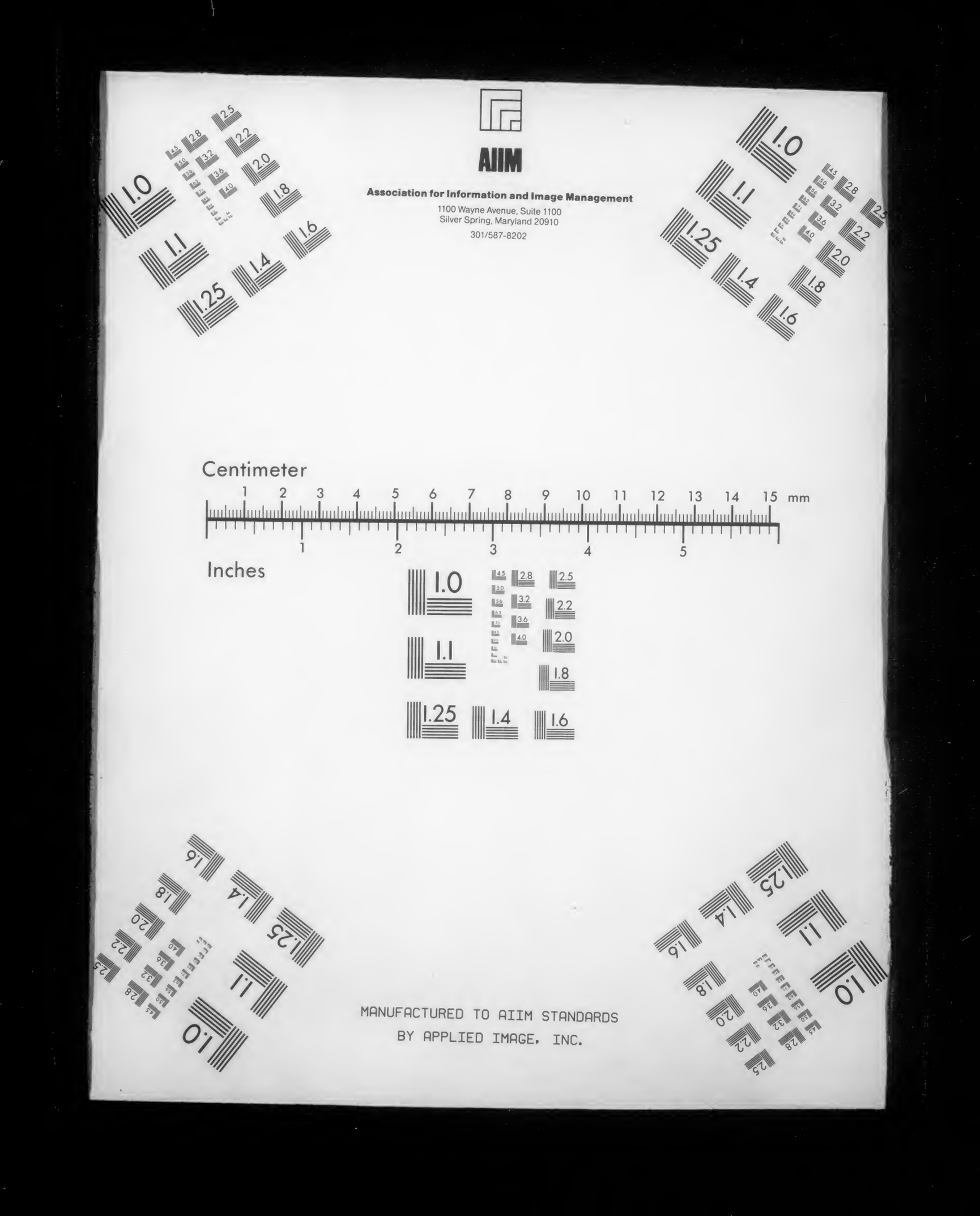
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
Inches
1 2 3 4 5
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Cologne (Ger) — Archbishopric
No. 4 943C71
Z8

Die Reform des Gerichtswesens

im

Erzbistum Köln unter Maximilian Franz

I. Teil:

Die Reformen im prozessualischen Verfahren

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Karl Heinrich Brach 1884
aus Mülheim am Rhein

Hildesheim 1910
Druck von August Lax

Dekan: Professor Dr. Kroll.

Referent: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Erler.

Mit Erlaubnis der Fakultät erscheint als Dissertation nur der erste Teil der eingereichten Abhandlung. Die ganze Abhandlung wird demnächst in den von Erler herausgegebenen Beiträgen für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens (Lax, Hildesheim) veröffentlicht werden.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Verzeichnis der benutzten Akten und Literatur.

Erstes Kapitel: Einleitung . . . . . 1— 4

Zweites Kapitel: Das Gerichtswesen in Kurköln zur Zeit des Regierungsantrittes von Maximilian Franz . . . . . 4—17

Drittes Kapitel: Die Justizreformen des Kurfürsten Maximilian Franz . . . . . 17—21

1. Die Reformen im prozessualischen Verfahren . . . . . 21—54

Verzeichnis der benutzten Akten.

a. Ungedruckte.

1. Akten des Staatsarchivs zu Düsseldorf (zitiert St. A. D.).
   Köln, Erzstift (Akten).
   VII. 1 a. 29 Bände und Hefte, die Beschlüsse und Verfügungen des Kurf. Staats-Ministeriums enthaltend. 1784—96. 1797—99. 1800 (zitiert St. C. Pr.).
   VII. 2 a. Akten, die neue Einrichtung des Hofrats betreffend.
   VII. 3. Hofratsprotokolle 1787—88.
   VII. 4 a. 1. 2. 3. Akten betr. Einsetzung und Unterhaltung des Oberappellationsgerichts 1786—1801.
   VII. 4 b. Tabellen des Oberappellationsgerichts zu Bonn 1786 ff.
   VII. 6. Gedruckte Kurf. Oberappellationsgerichtsordnung 1786.
   VII. 8. Gesammelte Edikte und Verordnungen, Bd. VI b und c, Bd. VII und VIII.
   VII. Nachtrag a und b.
   IX. Stadt Köln b, c und d.
   Kurkölnische Landtags-Protokolle (zitiert L. Pr.).
2. Akten des Staatsarchivs zu Münster (zitiert St. A. M.).
   Herzogtum Westfalen (zitiert H. W.).
   Vest Recklinghausen (zitiert V. R.).
3. Akten des Stadtarchivs zu Bonn (zitiert Sdt. A. B.).
4. Akten des Stadtarchivs zu Neuß (zitiert Sdt. A. N.).
5. Kurkölnische Verordnungen aus dem Stadtarchiv Köln.

b. Gedruckte.

Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstentum Köln . . . . . ergangen sind. Düsseldorf 1830.

Sammlungen älterer und jüngerer Verordnungen zur Erläuterung des ehemal. kurkölnischen, nunmehr herz. Arenbergischen Landrechts bis 1800. Dorsten 1807.

Verzeichnis häufig benutzter Literatur.

Historisch geographische Beschreibung des Erzstifts Köln. Eine nöthige Beilage zu des Herrn C. R. Büschings Erdbeschreibung. 2. Aufl. Frankfurt und Leipzig 1783.

Politisches Journal von und für Deutschland, herausgegeben von Siegmund Freiherr von Bibra, 1784 ff.

P. Ad. Winkopp: Der deutsche Zuschauer oder Archiv der denkwürdigen Ereignisse, ohne Druckort 1786.

Reichsfreiherr von Seida und Landensberg: Maximilian Franz, letzter Kurfürst von Köln. Nürnberg 1803.

J. Gruner: Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Lebens Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts. Frankfurt am Main 1803.

C. W. O. Dohm: Denkwürdigkeiten meiner Zeit oder Beiträge zur Geschichte des letzten Viertels des 18. Jahrhunderts. Lemgo 1814.

Romeo Maurenbrecher: Die rheinpreußischen Landrechte. Bonn 1830.

F. E. v. Mering: Beiträge zur Geschichte der ehemaligen churkölnischen und alten stadtkölnischen Verfassung bis 1798 als dem Einführungsjahr der französischen Gesetzgebung. Köln 1830.

F. E. v. Mering: Die vier letzten kölnischen Kurfürsten. Köln 1842.

W. v. d. Nahmer: Handbuch des rheinischen Partikularrechts, 3. Bd. Frankfurt am Main 1831.

Ludwig Häusser: Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes. Berlin 1854—57.

F. v. Thudichum: Das ehemalige Reichskammergericht und seine Schicksale. Zeitschrift für deutsches Recht. 1861.

Ferd. Walter: Das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln. Bonn 1866.

Clem. Th. Perthes: Politische Zustände und Personen zur Zeit der französischen Revolution. Gotha 1869.

Hermann Hüffer: Zur Geschichte der Stadt Bonn. Bonn 1873.

Hermann Hüffer: Rheinisch-westfälische Zustände zur Zeit der französischen Revolution. Bonn 1873.

Hermann Hüffer: Maximilian Franz. Allgemeine deutsche Biographie (zit. A. D. B.) Band 21.

Werner Hesse: Geschichte der Stadt Bonn während der französischen Herrschaft. Bonn 1879.

A. Ratjen: Überblick über die Verfassung und den Sitz der Gerichte in Köln. XXI. Deutscher Juristentag. Köln 1891.

A. Huber: Österreichische Reichsgeschichte. Leipzig 1895.

H. Hettner: Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts. Braunschweig 1894. 3. Band.

J. Beidtel: Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740—1848. 2 Bände. Innsbruck 1896—98.

Richard Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1902.

Aloys Meister: Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft. 4. Das Gerichtswesen. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 65.

Ludwig van der Grinten: Beiträge zur Gewerbepolitik des letzten Kurfürsten von Köln und Fürstbischofs von Münster Maximilian Franz 1784—1801. Hildesheim 1908.

Justus Hashagen: Die Rheinlande unter französischer Herrschaft. Bonn 1908.

L. Bette: Das Vest Recklinghausen in der arenbergischen und französischen Zeit. A. Das Vest in der kurkölnischen Zeit. Vestische Zeitschrift. Jahrgang 1908. 18. Band.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

„Die jetzige Regierung ist für das Erzstift Köln von sehr großem Vorteil.“ [1]) Mit diesen zwar wenigen, aber anerkennenden Worten charakterisiert der Verfasser einer der zahlreichen Reiseschilderungen, die in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts über die Länder am Rhein entstanden, die Regierung des letzten Kurfürsten von Köln, Maximilian Franz, zwei Jahre nach dessen Regierungsantritt. Auch die übrigen Schriftsteller der damaligen Zeit, die sich über die Lage des Kurfürstentums und seinen Regenten äußern, erkennen an, daß Kurköln unter der Herrschaft von Maximilian Franz einen steten und glücklichen Aufschwung genommen hat.

Nicht nur die in klerikalem Sinne abgefaßten Schriften [2]) sind ihm, was die Beurteilung seiner Regierung anlangt, äußerst gewogen, auch in liberalem Sinne abgefaßte Berichte sprechen sich über den Kurfürsten anerkennend aus: „Der Kurfürst ist ein sehr guter und liebenswürdiger Mann, er weiht sich ganz dem Wohl seiner Untertanen und wünscht bloß ihr Glück zu befördern. Schade ist, daß dieser vortreffliche Mann nicht ganz unumschränkt und nach eigener Willkür herrschen und seine Untertanen selbst auf dem Pfade der Tugend leiten darf, und daß er sich seine Hände durch Pfaffenknechte binden zu lassen genötigt sieht. Was ließ sich nicht von einem solchen Manne erwarten, der den besten Willen zeigt und so ausgezeichnete Talente zur Regierung und überhaupt zur Völkerbeglückung besitzt.“ [3])

[1]) Gercken, Reisen durch Schwaben, Baiern usw. 1786, III, 340.

[2]) Seida und Landensberg.

[3]) Rheinreise von Freiherrn von Wakkerbart, Halberstadt 1794, S. 280; ferner Jos. Greg. Lang: Voyage sur le Rhin depuis Mayence jusqu' à Dusseldorf, Neuwied 1791, II, 67: „La joie du peuple double la sienne et il est heureux de son bonheur.“

In ganz anderer Weise indessen spricht sich der Osnabrücker Protestant Justus Gruner über Maximilian Franz und seine Regierung aus.[1]) Doch ist er, wie auch Meister[2]) bemerkt, ein wenig einwandfreier Zeuge, wenn er über geistliche Staaten und ihre Fürsten redet. Während er die Verhältnisse in den protestantischen Ländern, die er auf seinen Reisen kennen gelernt hat, wie in der preußischen Grafschaft Mark, recht eifrig lobt, kritisiert er die Zustände in den geistlichen Ländern in äußerst abfälliger Weise. Ähnlich äußert sich Gruner auch über den Teil des Kurfürstentums Köln, den er aus eigener Anschauung kennt, nämlich über das Herzogtum Westfalen. Wohl gibt er zu, daß der Kurfürst Maximilian Franz „sehr geachtet und geliebt" ist. Er bestreitet jedoch, daß „seine Landesregierung ihn vorzüglich ausgezeichnet habe." An Gerechtigkeit und Tätigkeit, sagt er, habe es Maximilian Franz fehlen lassen, der zwar ein gütiger aber „indolenter" Fürst gewesen sei.[3])

Diese wenig anerkennenden Worte Gruners stehen in merkwürdigem Gegensatz zu den übrigen Schriften jener Zeit, die sich mit Maximilian Franz befassen. Im Herzogtum Westfalen, wo man ebenso wie im rheinischen Erzstift die Regierung des Kurfürsten äußerst hochschätzte, erhob man schon bald, ein Jahr nach dem Erscheinen von Gruners Buch, lebhaften Einspruch gegen seine Behauptungen.[4]) Man tadelte Gruner heftig wegen seiner scharfen „voreiligen Bemerkungen über das Land, von dem er doch nur ein Winkelchen gesehen habe, und bei seiner fliehenden Eile nicht untersuchen konnte."[5]) Ganz besonders übel nahm man Gruner, dem berüchtigten, wie er genannt wird, seine Charakterisierung des letzten Kurfürsten, „die sich nur ein niederträchtiger Bube erlauben könne."[6]) Jedem deutschen Manne und allen redlichen Einwohnern

[1]) Gruner II, 153.
[2]) Meister 211.
[3]) Gruner II, 411.
[4]) Einige statistische Bemerkungen über das Herzogtum Westfalen, Arnsberg 1804. Verfasser war der kurköln. Geh. Rat Engelb. Arndts.
[5]) Ebda S. 17.
[6]) Ebda S. 79.

Westfalens werde der Kurfürst unvergeßlich bleiben, „weil sie sein reines Bestreben fürs gemeine Wohl kannten, weil sie ihm manche glückliche Anstalt verdanken und nichts zu bedauern haben, als daß auch oft gute Fürsten unter Umständen und Verhältnissen regieren, die den besten Willen lähmen und kraftlos machen." Schließlich wird sogar die Behauptung aufgestellt,[1]) daß Gruner nichts anderes als die Absicht gehabt habe, „mit seinen geistlosen und unwahren Erzählungen das ganze Publikum zu betrügen." Mit dieser Behauptung geht der Verfasser der oben erwähnten Schrift wohl zu weit, doch braucht man nicht daran zu zweifeln, daß Gruner, zumal wenn man in Betracht zieht, daß er mit seinem absprechenden Urteil über Maximilian Franz sich in Gegensatz zu allen zeitgenössischen Schriftstellern stellt, nicht immer die Verhältnisse wahrheitsgetreu schildert.

Die vielen Zeitungen, die um diese Zeit in Köln und Bonn erschienen, enthalten sich leider einer ernst zu nehmenden Beurteilung des letzten Kölner Kurfürsten fast vollständig.[2]) Sie begnügen sich damit, seine Verordnungen abzudrucken und gelegentlich über Festlichkeiten am kurfürstlichen Hofe zu Bonn und Reisen des Kurfürsten zu berichten.[3])

In jüngster Zeit herrscht wohl kein Zweifel mehr darüber, daß Maximilian Franz zu den besten und tätigsten Fürsten seiner Zeit zu rechnen ist.[4]) Als Kurfürst von Köln und Bischof von Münster hat er in seinen Ländern eine ganze Reihe von segensreichen Neuerungen eingeführt. Namentlich lag ihm das Wohl seines kurkölnischen Landes am Herzen.[5]) Auf allen Gebieten, so im Schulwesen,[6]) der Gewerbe-

[1]) Ebda S. 80.
[2]) Hesse S. 1: „Innere Landesverhältnisse hielt man nicht für geeignet, öffentlich besprochen zu werden."
[3]) Über die in Köln erscheinenden Zeitungen handelt ein Aufsatz von Ennen: Die Zeitungspresse in der Reichsstadt Köln. Annalen des histor. Ver. f. d. Niederrhein 1881. Heft 36. S. 12 ff.
[4]) Heigel I, 323. Hashagen 69, Hüffer in der A. D. B. XXI, 69.
[5]) In Münster überließ er die Verwaltung mehr dem eifrigen Generalvikar von Fürstenberg. Vgl. Brühl, Die innere Politik Fr. W. v. Fürstenberg in Münster. 1905.
[6]) Über die Reformen des Kurfürsten auf dem Gebiete des Schulwesens handelt eine 1910 erschienene münsterische Dissertation von Niedick.

politik[1]) und dem Gerichtswesen suchte er die vielfachen Mißstände, die sich unter den früheren Kurfürsten herausgebildet hatten, zu heben.

Die vorliegende Arbeit will die Reformen, die Maximilian Franz zur Besserung des arg darniederliegenden Gerichtswesens im kurkölnischen Erzstift getroffen hat, behandeln und die Absichten, die er hiermit verfolgte, untersuchen.

Bevor wir zur Schilderung der rühmlichen Wirksamkeit, die Maximilian Franz als Kurfürst zur Hebung der Rechtspflege entfaltete, übergehen, müssen wir vorerst einen Blick auf die Gerichtsverfassung werfen, wie sie zur Zeit des Regierungsantrittes von Maximilian Franz in Kurköln bestand, und die Übelstände darlegen, an denen sie krankte.

Zweites Kapitel.

Das Gerichtswesen in Kurköln zur Zeit des Regierungsantrittes von Maximilian Franz.

„Die Beschaffenheit der Gerichte gibt die genaueste Einsicht in die Beschaffenheit irgend eines Reiches."[2]) Versucht man nach diesen Worten Goethes in die Zustände des Erzstiftes Köln zur Zeit des Regierungsantrittes von Maximilian Franz einen Einblick zu gewinnen, so wird man zu keinem günstigen Urteil gelangen. Denn mehr als auf irgend einem andern Gebiete waren gerade im Gerichtswesen die bestehenden Zustände äußerst verworren und unhaltbar. Ein klares Bild hiervon gibt der Bericht des Landdrosten von Westfalen von Spiegel zum Desenberg vom Jahre 1784,[3]) den er dem neuen Kurfürsten Maximilian Franz vorlegte, um ihn über die Verfassung des zum Erzstift Köln gehörigen Herzogtums Westfalen zu unterrichten. Unzählig nennt Spiegel die Mängel, die in der Verwaltung des Landes zu beklagen waren. Namentlich rügt er die „schwankenden und weitläufigen Zu-

[1]) L. van der Grinten.
[2]) Goethe, Dichtung und Wahrheit. Stuttgart, Cotta, 1895. 21. Bd. S. 86.
[3]) Promemoria des Landdrosten Spiegel zum Desenberg über den Zustand des Herzogtums Westfalen. 1784. St. A. M. H. W. III 13a.

stände", die im Justizwesen, „dieser Stütze des Staates", sowohl im Zivilprozeß als im Kriminalverfahren, bestanden.[1]) Nicht besser wie in Westfalen war es auch in den beiden andern Teilen des Kurfürstentums Köln, dem rheinischen Erzstift und dem Vest Recklinghausen, um die Justiz bestellt.

Nicht geringe Schwierigkeiten bieten sich dar, will man von der Gerichtsverfassung in Kurköln ein deutliches Bild gewinnen. Vor allem muß die große Zahl der einzelnen Gerichte in den drei Landesteilen des Kurfürstentums auffallen. Man unterschied Niedergerichte und Obergerichte, daneben gab es noch geistliche Gerichte, die Offizialate.

Das rheinische Erzstift war zum Zweck einer besseren Verwaltung in das Ober- und Niederstift geschieden. Die Heerstraße, die von Köln über Königsdorf nach Jülich geht, trennte beide Teile voneinander.[2]) Sie zerfielen in Ämter, die unter einem meist adeligen Amtmann standen. Da das Amt schließlich nur noch wie ein Ehrenamt verliehen wurde, besorgte die Geschäfte des Amtmannes ein Stellvertreter, der Amtsverwalter.[3]) Neben den Verwaltungs- und polizeilichen Befugnissen war ihm auch die Rechtsprechung zugewiesen, und zwar ohne daß Schöffen hinzugezogen wurden.[4])

Im ganzen gab es im Erzstift zwanzig Ämter. Vierzehn lagen im Oberstift, sechs im Niederstift.

Die Parteien waren nicht gezwungen, sich von den Gerichten der Amtleute Recht sprechen zu lassen. Indessen scheint sich die Jurisdiktion der Amtleute großer Beliebtheit erfreut zu haben, denn sie wurde, offenbar weil ihre Rechtsprechung einfach war und keine großen Kosten verursachte, weit mehr in Anspruch genommen als die der sogenannten Untergerichte.

Während die Gerichte der Amtleute von den Landesherren gebildet worden waren, sind die Untergerichte als Umbildungen der alten Gogerichte anzusehen. An ihrer Spitze stand der Greve,

[1]) v. Spiegel Abschn. IV.
[2]) Maurenbrecher I, 330.
[3]) Walter 102.
[4]) Walter 130.

der auch Schultheiß und Richter genannt wurde. Zusammen mit den meist sieben Schöffen lag ihm die Verwaltung der Justiz in seinem Bezirke ob. Rechtskundig war an den Untergerichten nur der Richter, den der Landesherr ernannte. Die beisitzenden Schöffen, die „fromme und verstendige Personen" sein mußten, wurden aus dem Bürger- und Bauernstand bestimmt.[1]) Schließlich war noch an jedem Untergericht ein Gerichtsschreiber tätig, sowie ein Gerichtsbote, der, wie in einer Verordnung gerügt wird,[2]) häufig weder lesen noch schreiben konnte. Die Einkünfte der Gerichtspersonen bestanden in einem Teil der Sporteln, die an ihrem Gericht einkamen. Sie selbst waren bei Übernahme des Amtes zu einer Abgabe gezwungen. Je nach der Höhe des Einkommens mußte der Hofkanzlei für die Ausfertigung der Patente eine bestimmte Geldsumme von drei bis achtzehn Reichstalern bezahlt werden.[3]) Zum Zweck der ordentlichen Rechtsprechung waren Richter und Schöffen verpflichtet, alle vierzehn Tage Dienstags zusammenzutreten.[4]) Für besonders wichtige Fälle wurde ein sogenanntes „Nothgeding" einberufen, wofür Richter und Schöffen besondere Vergütung erhielten. Über die im Laufe des Jahres abgeurteilten Prozesse mußte am Ende jedes Jahres an den Hofrat, die oberste Justizbehörde des Erzstiftes, ein Bericht eingesandt werden. Merkwürdig ist, daß die meisten Untergerichte im Gegensatz zu denen der benachbarten Länder auch in Kriminalsachen Gerichtsbarkeit ausübten.

Als dritte Art der niederen Gerichte sind die besonderen Gerichte der Unterherrschaften zu nennen.[5]) Die Besitzer der Unterherrschaften hatten verschiedene Jurisdiktionskompetenz. Manche hatten nur Gerichtsbarkeit erster Instanz, während anderen auch die mittlere und hohe Gerichtsbarkeit zustand. Eine Verschiedenheit zwischen ihnen bestand auch darin, daß

[1]) v. d. Nahmer 772.
[2]) Scotti 848.
[3]) Walter 128.
[4]) Scotti 348 und 712.
[5]) Im Jahre 1780 bestanden noch 87 Unterherrschaften im rheinischen Erzstift.

sie teils ein förmliches Gericht bestellten, teils selbst das Urteil fällten.

Eine sonderbare Einrichtung waren die Hobs- oder Latengerichte, die mit manchen Gütern verbunden waren und Gerichtsbarkeit über die Eigenbehörigen hatten. Oft kam es vor, daß die Amtsgerichte in ihre Tätigkeit eingriffen und sich weigerten, ihre Urteile zu vollstrecken.[1]) Auch die Städte hatten für ihr Gebiet eigene Gerichte erster Instanz.[2]) Bei ihnen war der Stadtrichter die einzige Person, die juristisch ausgebildet war. Obschon er rechtlich keine Vorrechte genoß, hatte er faktisch doch großen Einfluß auf die übrigen Laienrichter.

In der freien Reichsstadt Köln waren die Verhältnisse besonders verwickelt.[3]) Hier war der Graf von Bentheim kurfürstlich kölnischer Erbvogt, in welcher Eigenschaft er dem erzstiftischen Grafenkollegium als Landstand angehörte. Die ihm zustehende Erbvogtei schied sich in eine innere und äußere. Die innere umfaßte den Bezirk innerhalb der stadtkölnischen Ringmauern, wo der Erbvogt die Realjurisdiktion allein, die Personaljurisdiktion mit dem kurfürstlichen hohen Gericht und den städtischen Gerichten zugleich ausübte. In der äußern Erbvogtei, die unterhalb der Stadt Köln an der Münze ihren Anfang nahm und sich über die nächsten Dörfer und Höfe einige Stunden weit ins Erzstift hinein erstreckte, stand die Ausübung jeder Gerichtsbarkeit dem Erbvogt allein zu. Neben den kurfürstlichen Gerichten[4]) bestanden in Köln drei erbvogteiliche Gerichte: das erbvogteiliche Gericht auf dem Eigelstein, das von St. Gereon und das Hachtgericht.

Es ist nicht zu verwundern, daß diese komplizierte Gerichtsbarkeit der untern Instanz viele und große Mißstände zeitigen

[1]) Walter 123.
[2]) Es gab ihrer im rheinischen Erzstift 17. Büsching 10.
[3]) Für das Folgende St. A. D. Stadt Köln b, IX, 10.
[4]) Es waren dies: 1. das Untergericht Ayrsbach, das Afterdechaneigericht auf dem Entenpfuhl, 3. das Gericht Benesis, 4. das Gericht auf der Dillen, 5. das St. Gereongericht unter den Houben, 6. das Niederichergericht, 7. das St. Severinsgericht, 8. das Gericht Unterlahn, 9. das Weierstraßengericht, 10. mehrere Lehen- oder Manngerichte. Walter 323 ff.

mußte. Wie häufig kam es vor, daß ein Gericht in die Kompetenz eines andern eingriff, was zu endlosen Streitigkeiten führte. Dazu kam, daß Rechtskenntnis unter den Laien selten mehr zu finden war. Der rechtsgelehrte Richter beschränkte sich nicht auf die Leitung der Gerichtsverhandlung, sondern bemühte sich, den Einfluß der Schöffen auf die Rechtsprechung zu beseitigen und fällte selbständig das Urteil, so daß die Schöffen nur noch als „überflüssiges Beiwerk" erschienen.[1])

Nicht weniger verworren waren die Verhältnisse bei den Obergerichten, an die gegen Urteile der niederen Gerichte appelliert werden konnte. Von den Gerichten des obern Erzstiftes gingen die Appellationen an das hohe weltliche Gericht in Bonn und von denen des Niederstiftes an das hohe weltliche Gericht in Köln.[2])

Für die Stadt Bonn war das dortige hohe weltliche Gericht zugleich auch erste Instanz. In Kriminalsachen stand ihm Gerichtsbarkeit über das ganze Amt Bonn zu. Es setzte sich zusammen aus einem Vogt und sieben juristisch gebildeten Beisitzern, die noch den alten Namen Schöffen führten.[3])

Das hohe weltliche Gericht zu Köln hatte sich dort als kurfürstliches Gericht aus der Zeit erhalten, wo der Kurfürst das Amt eines Burggrafen über die Stadt besaß.[4]) Es wurde gebildet aus dem Greven, den der Kurfürst als seinen Stellvertreter ernannte, und zehn Schöffen, die vom Schöffenkollegium selbst gewählt und vom Kurfürsten bestätigt wurden. Die Schöffen mußten eingeborene und „gelöthete",[5]) d. h. in der Stadt ansässige, rechtskundige Männer sein. Mit dem Amt des Greven in seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Burggrafen war das ius gladii, der Blutbann, das Recht der Entscheidung über Leben und Tod, verbunden. In dem Hause

[1]) Schröder 888.
[2]) Maurenbrecher I, 335.
[3]) Walter 140.
[4]) Köln. Landeszeitung 1897 Nr. 37.
[5]) Walter 141.

des Greven befanden sich die Gefängnisse zur Aufbewahrung der dem hohen weltlichen Gericht zu überliefernden Verbrecher.[1])

Das Amt des Greven war wegen der Zwistigkeiten, die oft zwischen dem Kurfürsten und dem stadtkölnischen Rat über ihre Gerechtsame ausbrachen,[2]) von höchster Wichtigkeit. Früher konnte nur ein aus der Stadt Köln gebürtiger Mann das Amt eines Greven bekleiden. Durch einen Beschluß des kaiserlichen Reichskammergerichts aber wurde diese Bestimmung zum großen Leidwesen des kölnischen Senats aufgehoben, so daß auch Nichtkölner zum Greven ernannt werden konnten, was denn auch mehrfach geschah.

Ein großer Mißbrauch, der bei dem Gericht herrschte, bestand darin, daß die Schöffen, die kein bestimmtes Gehalt bezogen,[3]) zugleich mit dem Amt des Schöffen auch die Geschäfte eines Advokaten ausübten,[4]) was naturgemäß ein unparteiisches Urteil vielfach ausschloß. Ein weiterer Übelstand war, daß den Anwälten oft die Namen der Referenten vor Gericht bekannt waren. Noch schlimmer war, daß sie selbst die Akten nach Willkür den Anwälten zustellen konnten. Damit war der Bestechung Tor und Tür geöffnet, denn es war klar, daß die Parteien nichts unversucht ließen, um die gegen Bestechung nicht unzugänglichen Referenten in ihrem Sinne zu beeinflussen. Von größtem Nachteil aber waren die Mißbräuche, die sich aus den vielen Kompetenzstreitigkeiten ergaben, die zwischen dem hohen weltlichen Gericht und den städtischen Gerichten des Rates an der Tagesordnung waren.

Von den hohen weltlichen Gerichten gingen die Berufungen an das weltliche Hofgericht, das zu Köln im alten erzbischöflichen Hofe an der Trankgasse seine Sitzungen abhielt.[5]) Es galt als Berufungsgericht für das ganze Erzstift,[6]) bildete also, falls die Klagen, wie es meist geschah, bei den

[1]) Wie Verbrecher aus dem Gewahrsam des städtischen Senats dem hohen weltlichen Gericht übergeben wurden, berichtet Mering, Beiträge 13 ff.
[2]) St. A. D. Stadt Köln, b, IX, 10
[3]) St. A. D. Stadt Köln, b, IX, 11.
[4]) St. A. D. St. C. Pr. 1788, 1206.
[5]) Ratjen 137.
[6]) Walter 152.

niederen Gerichten erhoben worden waren, die dritte Instanz. Das Gericht bestand aus einem Präsidenten, der immer dem Domkapitel angehören mußte, und neun, zuletzt zwölf Räten, die Appellationskommissarien genannt wurden. Ein bestimmtes Gehalt bezogen auch sie nicht. Ihr Verdienst bestand aus den Sporteln, die sie erhielten.[1])

Gaben sich die Parteien mit dem Urteil des weltlichen Hofgerichts nicht zufrieden, so war ihnen gestattet, bei dem kurfürstlichen Hofrat in Bonn Revision einzulegen.[2]) Der Hofrat war sowohl oberste Regierungs- als oberste Justizbehörde des Landes. Ihm gehörten an der Präsident, der Direktor und etwa zwanzig Hofräte, von denen zuletzt, im Gegensatz zu früherer Zeit, die meisten nicht mehr vom Adel waren und juristische Ausbildung erhalten hatten.

Für besonders privilegierte Personen galt der Hofrat als erste Instanz.[3]) Zweite Instanz war er dann, wenn von den Amtleuten an ihn appelliert wurde.[4]) In diesen beiden Fällen stand es den Parteien auch frei, statt der Appellation an den Hofrat Aktenversendung an die Juristenfakultät einer auswärtigen Universität zu verlangen, was indessen oft nicht im Interesse einer geregelten Rechtsprechung lag, da die Doktoren der Fakultäten „nicht immer der jeden Orts einheimischen Rechte kundig waren."[6])

In Streitigkeiten, bei denen das Streitobjekt einen Wert von mehr als 1000 Goldgulden betrug, war es den Untertanen erlaubt, an eins der beiden Reichsgerichte, das Reichskammergericht in Wetzlar oder den Reichshofrat in Wien, zu appellieren. Zwar hatten frühere Kurfürsten[7]) den Versuch gemacht, die Appellationen von den kurkölnischen Gerichten an die Reichsgerichte zufolge des Kurköln 1356 in der goldenen

[1]) St. A. D. St. C. Pr. 1789, 220.
[2]) Walter 158.
[3]) Über den kurkölnischen Hofrat handelt eine demnächst erscheinende Bonner Dissertation von Kurt Schulz.
[4]) von der Nahmer 776.
[5]) Walter 162.
[6]) St. A. D. St. C. Pr. 1786, 114.
[7]) So Maximilian Heinrich (1650—88), der sich überhaupt um die Rechtspflege im Erzstift sehr verdient gemacht hat.

Bulle verliehenen Privilegium de non appellando vollständig aufzuheben, aber der energische Einspruch der Landstände veranlaßte die kurfürstliche Regierung, das vom Kaiser Ferdinand III. erneuerte Privilegium bereits im folgenden Jahre wieder aufzuheben. „Seit dieser Zeit konkurrierten die Appellationen an die Reichsgerichte und die Revision beim Hofrat miteinander."[1])

Im Laufe der Zeit waren die Zustände an den kaiserlichen Reichsgerichten, namentlich am Reichskammergericht in Wetzlar, infolge der zu geringen Anzahl der Richter und Beamten derart unhaltbar geworden, daß eine Appellation an sie für die Parteien große Nachteile zur Folge hatte. Die Verschleppung der Prozesse,[2]) die häufig nicht einmal unparteiische Justiz, die kostspielige Prozeßführung waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts trotz der Gegenmaßregeln, die Kaiser und Reich getroffen hatten, um eine Besserung der bestehenden Zustände an den höchsten Gerichten des Reiches herbeizuführen, nur noch schlimmer geworden.[3]) „Die Fehler und Mängel der dortigen Justizverwaltung und Behandlung der Appellationssachen befördern den Parteien mit dem trostvollen Anschein eines vorteilhaften Succès ihrer Sachen endlich den Untergang und richten ganze Familien zugrunde."[4])

Bei dieser Lage der Verhältnisse nimmt es nicht Wunder, wenn man im Lande schließlich selbst einsah, daß es für das Allgemeinwohl besser sei, wenn die Appellationen an die Reichsgerichte abgeschafft würden. Dies aber konnte am besten dadurch geschehen, daß für das Erzstift ein besonderes Oberappellationsgericht eingerichtet wurde, wie es in den Kurköln benachbarten Ländern schon bestand.[5])

Eine große Unklarheit über den Instanzenzug zeigte sich auch in der geistlichen Gerichtsbarkeit. Ursprünglich nur

[1]) Walter 156.
[2]) Nach Goethes Dichtung und Wahrheit, 12. Buch, a. a. O. S. 93, hatten sich hier im Jahre 1767 an 20000 Prozesse angehäuft, von denen jährlich nur 60 abgetan wurden.
[3]) Thudichum 148 ff.
[4]) Schreiben des Hofrates an den Kurfürsten Maximilian Franz. St. A. D. St. C. Pr. 1785, 959.
[5]) von Spiegel, IV. Kap. II § 2.

kompetent, in Sachen, die die geistliche Jurisdiktion betrafen, wie in Klagen gegen Geistliche, in Ehestreitigkeiten und bei sittlichen Vergehen zu urteilen, hatten sich die geistlichen Gerichte auch die Befugnis angemaßt, in rein weltlichen Dingen Recht zu sprechen. In solchen Angelegenheiten konnte das Offizialatgericht in Köln mit allen weltlichen Gerichten des Erzstiftes konkurrieren. In strittigen Fällen entschied zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten die „Praevention", d. h. das Gericht, das den Beklagten zuerst vorgeladen hatte, sollte über die Klage erkennen.[1]) Neben dem Offizialat in Köln gab es noch einen solchen in Bonn,[2]) der in Zivilsachen ebenfalls konkurrierende Gerichtsbarkeit erster Instanz hatte.[3]) Die Berufung in zweiter Instanz ging von hier an das erzbischöfliche Offizialatgericht zu Köln.[4]) Dieses setzte sich aus folgenden Beamten zusammen: dem Offizial, einem Ober- und Untersiegler, dem Advocatus Fisci und zwanzig Assessoren, die zur einen Hälfte geistliche und zur andern weltliche Personen waren.[5]) Auch hier fehlte es nicht an Übelständen, die vor allem darin bestanden, daß die Assessoren bei den Gerichten oft auch als Advokaten fungierten. Dabei waren die Instanzen nicht scharf geschieden. Der Offizial überließ die weltlichen Sachen in erster Instanz einem Unterbeamten und übernahm dann als Vorgesetzter in zweiter Instanz die Angelegenheit selbst. Mithin waren also die Richter der ersten Instanz von denen der zweiten nicht unabhängig. Schließlich stand den Parteien noch die Appellation an den Hofrat offen. Es ist nicht zu verwundern, das diese Art der Rechtsprechung des Offizialates sich keiner großen Beliebtheit im Erzstift erfreute. Sehr ungünstig urteilt von Spiegel über den Offizialat, wo „die Chikane sich ein Labyrint gebaut habe."[6]) Die größten Mißstände entsprangen wohl aus der den Offizialatgerichten

[1]) Walter 143.
[2]) Von Walter wird er merkwürdigerweise gar nicht erwähnt.
[3]) St. A. D. L. Pr. Domstift 445.
[4]) v. d. Nahmer III, 769 ff.
[5]) Walter 147.
[6]) v. Spiegel IV, Kap. 2.

zustehenden konkurrierenden Gerichtsbarkeit mit den weltlichen Gerichten, weshalb man vielfach den Wunsch äußerte, die Regierung möge diese konkurrierende Jurisdiktion des Offizialates gänzlich beseitigen.[1])

Nicht sehr verschieden von dem Gerichtswesen des rheinischen Erzstiftes war die Justizverfassung in den beiden übrigen Territorien, die zu Kurköln gehörten, dem Herzogtum Westfalen und dem Vest Recklinghausen. Die Justizverhältnisse in Westfalen kritisiert der schon mehrfach genannte Gruner in äußerst scharfer Weise. „Ein schrecklich verwirrtes Chaos" nennt er die Gerichtsverfassung in Westfalen, „wo Gunst und Gewinnsucht, Ignoranz und Indolenz herrsche und anstatt der Gerechtigkeit eine feile Dirne zu Gericht sitze."[2]) Selbst der Verfasser der oben erwähnten Gegenschrift wider Gruner muß zugeben, „daß die Gerichtsverfassung im Herzogtum Westfalen wie in den meisten deutschen Provinzen wesentlicher Besserungen bedürfe",[3]) aber Gruners Behauptungen gehen ihm doch zu weit. Heftig wendet er sich gegen „die wahrheitswidrigen Beschuldigungen des nichtswürdigen Calumnianten, der nicht einmal einen einzigen Fall zum Beweise seiner Behauptungen anführen könne."

Frei von jeder Parteilichkeit darf man wohl das Promemoria des Landdrosten von Spiegel bezeichnen, worin er 1784 dem neuen Kurfürsten Maximilian Franz auch über das Gerichtswesen Westfalens und seine Mängel berichtet.[4]) Er scheidet die ordentlichen Gerichte des Herzogtums in drei Gruppen, und zwar die Amtsgerichte der vierzehn Ämter, die Magistratsgerichte der Städte und die für kleinere Bezirke noch besonders existierenden Gerichte.[5])

Neben diesen weltlichen Gerichten bestanden in Westfalen noch geistliche Gerichte, das Archidiakonatsgericht, das über

[1]) Stdt. A. B. L. Pr. 1788.
[2]) Gruner II, 411.
[3]) Einige statist. Bemerk. 81.
[4]) von Spiegel IV.
[5]) von Spiegel IV, Kapitel III. Im einzelnen bespricht die Kompetenz dieser Gerichte und ihre Verfassung Meister 212, der sich im wesentlichen an von Spiegels Bericht anschließt.

Angelegenheiten der Geistlichen in kirchlichen und weltlichen Dingen urteilte und das Offizialatgericht zu Werl. Wie es bei den Offizialaten im rheinischen Erzstift war, so erstreckte sich auch die Kompetenz dieses Gerichts nicht nur über rein geistliche Dinge. Auch in weltlichen Sachen hatte es schließlich konkurrierende Gerichtsbarkeit mit allen weltlichen Gerichten erster Instanz erhalten. In zweiter Instanz konkurrierte es mit der Regierung zu Arnsberg, dem Landdrost und Räten, was zu manchen Jurisdiktionskonflikten führte.[1])

Ein großer Mißstand bestand darin, daß auf Verlangen einer Partei der Offizialat zu Werl Zivilstreitigkeiten von Landdrost und Räten „avocieren" konnte.

In diesem Falle war die andere Partei gezwungen, zu folgen, obschon die Kosten beim Offizial doppelt so hoch waren als bei Landdrost und Räten.[2])

Kriminalfälle wurden ausschließlich bei der Kanzlei zu Arnsberg abgeurteilt, doch war den landesherrlichen Untergerichten die Voruntersuchung überlassen, worauf dann die Akten an Landdrost und Räte geschickt wurden.[3]) Das Personal der Kanzlei wurde gebildet aus dem Landdrosten als Präsidenten, fünf juristisch gebildeten und zwölf adeligen Räten, drei Kanzlisten, einem Registrator und drei Prokuratoren. Die gelehrten Räte mußten, ehe sie bei der Kanzlei Anstellung fanden, eine Prüfung (Proberelation) beim Hofrat zu Bonn ablegen. Von Spiegel spricht sein Bedauern darüber aus, daß dies bei den adeligen Räten nicht erforderlich sei. Oft fänden sich Leute unter ihnen, die kaum schreiben könnten und „durch Kabale und Eigensinn mehr Übles als Gutes anrichteten." Ihre Besoldung war äußerst gering. Sie betrug bei den gelehrten Räten zweihundert, bei den adeligen einhundert Gulden.[4])

[1]) St. A. M. H. W. III 8 a 21.
[2]) von Spiegel, IV, § 2.
[3]) Meister, 219.
[4]) von Spiegel (Kap. II, 1) bemerkt: „Dies ist zwar so wenig, daß es den Namen Besoldung nicht verdient, allein, da sie gar keine Dienste als nur nach ihrer Bequemlichkeit tun, so ist es doch stets unverdienter Lohn."

Gegen das Urteil der Kanzlei konnte nur nach Bonn beim dortigen Hofrat Revision eingelegt werden, der für weltliche und geistliche Streitigkeiten die Revisionsinstanz bildete. Appellationen an das Reichskammergericht in Wetzlar waren selten. Sie waren wie im Erzstift den Parteien durch die Bestimmung wesentlich erschwert, daß bei einer solchen Appellation das ganze Hab und Gut des die Berufung Einlegenden verpfändet werden mußte.[1])

Im Vest Recklinghausen ließen die Justizverhältnisse gleichfalls viel zu wünschen übrig.[2]) Von Gerichten erster Instanz sind hier zu nennen die beiden hohen Gerichte zu Recklinghausen und Dorsten, jenes für das Untervest, dieses für das Obervest, die Patrimonialgerichte zu Westerholt und Horst und fünfzehn Freigerichte. Außerdem besaßen zahlreiche geistliche und weltliche Grundherren für das Gebiet ihrer Grundherrschaft eigene Gerichtsbarkeit. Wie in den übrigen Territorien des Erzstiftes war der Hauptübelstand der Gerichtsverfassung auch hier, daß die einzelnen Gerichte miteinander konkurrierende Jurisdiktion ausübten. Auch der Statthalter des Vestes, die Magistrate zu Dorsten und Recklinghausen sowie der Offizial zu Köln hatten im Vest besondere Gerichtsbarkeit. Für privilegierte Personen bildete der kurfürstliche Hofrat zu Bonn die erste Instanz. Den beiden hohen Gerichten zu Dorsten und Recklinghausen stand die Ziviljurisdiktion im ganzen Vest zu. Daneben war ihnen allein die Aburteilung von Kriminalfällen vorbehalten.

Der Gang der Appellation war auch hier nicht klar und übersichtlich vorgezeichnet. Von den Untergerichten appellierte man an die beiden hohen Gerichte. Von hier ging die Appellation an den Hofrat oder das weltliche Hofgericht in Köln. Appellationen an das weltliche Hofgericht aus dem Vest scheinen besonders häufig gewesen zu sein, denn als im Jahre 1789 die Appellationen an dieses Gericht auf vielfaches Drängen der Landstände aufgehoben wurde, führte das

[1]) Scotti 807.
[2]) Über das Gerichtswesen im Vest Recklinghausen handelt L. Bette.

Personal dieses Gerichts vor allem Klage darüber, daß ihnen, die doch kein Gehalt bezögen und von den Sporteln leben müßten, durch diese Verfügung ein empfindlicher Schaden erwachse, „da die vestischen Appellationen bisher die Hälfte zu ihren Sporteln beigetragen hätten.“[1])

Zu vielen Beschwerden gab auch der Umstand Anlaß, daß das Offizialatgericht zu Köln in erster Instanz in die Gerichtsbarkeit der vestischen Gerichte eingreifen konnte.[2]) Diese lästige und gehässige Konkurrenz trug zu der Unsicherheit und Ungleichmäßigkeit, die in der Behandlung von Rechtsfällen zutage trat, wesentlich bei.

Bei diesem Zustand der Gerichtsverfassung, wie er im kölnischen Erzstift herrschte, ist es nicht zu verwundern, wenn Klagen über die Mängel des Justizwesens recht häufig laut wurden. Allgemein leitete man die größten Übelstände daraus her, daß die Kompetenz der einzelnen Gerichte nicht genau abgegrenzt war, und daß ihre Rechtsprechung nicht überall nach gleichen Rechtsgrundsätzen erfolgte. Ferner war der unsichere Gang der Appellationen, der bis zu vier Instanzen führen konnte, Anlaß zu manchen Mißhelligkeiten. Auch die Tätigkeit der Advokaten und Prokuratoren führte zu vielen Mißständen. Ihre Zahl war viel zu groß. So zählte man allein im Vest Recklinghausen im Jahre 1785 vierzig staatlich anerkannte Rechtsanwälte, acht Prokuratoren und zwanzig Notare, die alle nur von der Führung von Prozessen lebten, „was sowohl auf den Vermögenszustand der Untertanen als ihren moralischen Charakter einen sehr nachteiligen Einfluß hatte.“[3])

Lebhaft wurde auch darüber geklagt, daß die Richter, deren Einkünfte nur aus Sporteln bestanden, an vielen Gerichten gezwungen waren, selbst die Advokatur auszuüben, um ihr Einkommen zu erhöhen.

Sodann versuchten die Advokaten, denen es meist nur darauf ankam, Geld zu verdienen, geringfügige Sachen durch

[1]) St. A. M. V. R. L. Akt. 57.
[2]) Desgl. 129.
[3]) St. A. D. St. C. Pr 1785, 1720.

endlose Schreibereien von einer Instanz zur andern zu ziehen. Überhaupt war das allzu ausgedehnte schriftliche Verfahren, das selbst bei unwichtigen Streitigkeiten stattfand und ein kurzes mündliches Verfahren vollständig ausschloß,[1]) ein schwerer Fehler, der dem Gerichtswesen des Erzstiftes anhaftete.

Die Übersicht über die kurkölnische Gerichtsverfassung läßt erkennen, an welchen Übeln diese krankte. Ein tatkräftiger Regent, dem das Wohl seines Landes am Herzen lag, mußte hier bessernd eingreifen. Hierzu kam noch, daß die allgemeinen Ideen der Zeit der Aufklärung, die auf Besserung der Verwaltung, Umgestaltung der Verfassung und Linderung der Strafen hinarbeitete, Reformen der Mißstände geradezu verlangten.

Drittes Kapitel.

Die Justizreformen des Kurfürsten Maximilian Franz.

War es im 17. Jahrhundert Ludwig XIV., dem die deutschen Fürsten vielfach nur zum Nachteil ihres Landes in jeder Beziehung nacheiferten, so übte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die eifrige Tätigkeit des großen Preußenkönigs Friedrichs II. für sein Land den glücklichsten Einfluß auf einen großen Teil der anderen deutschen Ländergebiete aus. An erster Stelle verdient Friedrichs des Großen Staat unter den Ländern, in denen zeitgemäße Verbesserungen und Umgestaltungen getroffen wurden, genannt zu werden. Klar erkannte der königliche Philosoph und sprach es selbst aus, daß der Fürst nicht über dem Staate stehen und ihn als sein Besitztum betrachten dürfe, vielmehr müsse er sich dem Staate unterordnen und als sein erster Diener nur für das Beste des Landes sorgen. Daß Friedrichs des Großen Regierungstätigkeit diesen seinen Anschauungen, die der eifrigen Lektüre der Aufklärungsliteratur entsprangen, entsprach, zeigt sich vor allem in den Reformen, die er zur Hebung der preußischen

[1]) St. A. M. V. R. L. A. 57. „Heutzutage pflegen die Rechtshändel nicht durch persönliche Anwesenheit, sondern durch Korrespondenz betrieben zu werden.“

Justiz getroffen hat. Die Mängel des Gerichtswesens, die seinen Vater zu dem oft zitierten Ausspruch veranlaßten: „Die schlimme Justiz schreit zum Himmel", suchte er durch eine umfassende Tätigkeit zu beseitigen. Seine Grundsätze, nach denen auch Männer wie Cocceji und Carmer sich bei der Besserung des mit den Zwecken des Rechts in schreiendem Widerspruch stehenden Justizwesens zu richten hatten, hat er in die Worte ausgedrückt: „Les lois doivent parler et le souverain doit se taire."[1]) Damit war die Kabinettsjustiz, die seit Ludwig XIV. auch in deutschen Territorien immer mehr Verbreitung gefunden hatte, für Preußen so gut wie aufgehoben.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, Friedrichs II. grundlegende Reformen im Rechtswesen des Näheren auseinanderzusetzen.[2]) Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß er, als der erste Fürst in deutschen Landen, eine gründliche Hebung des Richterstandes erzielte und durch Abkürzung des schleppenden Prozeßganges viele Mißstände beseitigte. Eine „kurze und solide, prompte und rechtschaffene" Justiz wollte er. Daß er schon gleich nach seinem Regierungsantritt durch eine Kabinettsordre die bei den Inquisitionen noch häufig angewandte Tortur abzuschaffen befahl, ist recht bezeichnend für den Geist seiner Absichten.[3]) Das Verbot der Aktenversendung an auswärtige Universitäten sowie das Verbot, säumigen Schuldnern längere Moratorien zu gestatten, betrafen das Rechtsverfahren selbst. Den Inhalt des Rechtes suchte er durch Schaffung eines auf Vernunft und Landesverfassung gegründeten allgemeinen deutschen Landrechtes gegen das „zu Justizverzögerungen und zu Chikanen führende ungewisse und unordentlich kompilierte römische Recht" zu bessern. Vollendet

[1]) Hettner III, 2, 27.

[2]) Vgl. über Friedrichs des Großen Justizreformen: Stölzel, Preußische Rechtsverwaltung, 141 ff.

[3]) von Dohm IV. 357 ff., urteilt hierüber: „Friedrich hat durch die Aufhebung der Tortur ein Beispiel der Menschlichkeit gegeben, das von allen Regierungen Europas nachgeahmt ist und es verdient bemerkt zu werden, daß er hierin auch den theoretischen Schriftstellern zuvorgekommen ist, die sich nachher gegen den Gebrauch der Tortur erklärten."

wurde dieses Gesetzbuch allerdings erst nach dem Tode des Königs.[1])

Die hervorragende Tätigkeit, die Friedrich, der Schöpfer des modernen Rechtsstaates, entfaltete, erweckte allenthalben Bewunderung. Nicht nur seine Verehrer, auch seine Gegner wurden seine Schüler und Nachahmer. Selbst die Kaiserin Maria Theresia, die den preußischen König haßte, läßt in ihrer Organisation der österreichischen Rechtspflege erkennen, wie sehr sie sich an preußische Grundsätze anlehnte.[2]) Nach dem Muster Preußens wollte sie in ihren Ländern eine größere Einheit des Rechtes herbeiführen. Zunächst wurde die oberste Justizstelle eingerichtet, wofür Maria Theresia die besten Arbeitskräfte zu gewinnen suchte.[3]) Sodann wurde nicht nur im Privatrecht, auf dessen Reformen die Kaiserin sich zunächst beschränken wollte, sondern auch im Strafrecht gleiches Recht festgestellt. Die peinliche Gerichtsordnung, die bisher in den einzelnen Erblanden verschieden gewesen war, wurde durch die am Schlusse des Jahres 1768 publizierte „Constitutio Criminalis Theresiana" in einheitlicher Weise geregelt.[4]) Von den Ideen der neuen Zeit war allerdings bei der Theresianischen Halsordnung nichts zu bemerken. Im Strafverfahren und in der Vollstreckung des Urteils wurde die alte Rohheit und Grausamkeit beibehalten. Hierin wohltätige Änderungen zu treffen, war dem Sohn und Nachfolger Maria Theresias, Kaiser Joseph II., vorbehalten. Dieser, ein eifriger Anhänger der Aufklärung, schritt gleich nach seiner Thronbesteigung zu mancherlei Neuerungen auf dem Gebiete des Justizwesens. Jede Verletzung des Rechts suchte er zu verhindern und war bemüht, eine einfache, allgemein verständliche und für alle Untertanen ohne Ausnahme gleiche Justiz zu schaffen.[5]) Bereits im Jahre 1781 wurde eine Gerichtsordnung für alle böhmischen,

[1]) Dohm IV, 368.

[2]) Über Maria Theresias Gerichtsformen und die ihres Sohnes Josephs II. handeln Huber 208 ff. und Beidtel I, 2, 193 ff.

[3]) A. v. Arneth, Maria Theresia nach dem Erbfolgekriege IV, 29 ff.

[4]) Abgedruckt ist sie zum Teil bei F. Helbing, Die Tortur, Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten. Berlin (ohne Jahr). S. 163 ff.

[5]) Beidtel I, 2, 194.

österreichischen und galizischen Provinzen erlassen. Bemerkenswert ist hierin die Verordnung, daß nicht mehr Privatpersonen, sondern nur noch unabhängige juristisch ausgebildete Richter, die in einer eingehenden Prüfung gründliche Kenntnis der Landesgesetze nachgewiesen hatten, Recht sprechen sollten.[1]) Die übrigen zivilrechtlichen Bestimmungen, die in den nächsten Jahren erschienen, behandelten Eherecht, Intestaterbfolge, Hypotheken und Lehnrecht. Bedeutungsvoll waren die Änderungen, die Joseph in dem 1787 erlassenen Kriminalgesetzbuch verfügte. Die Constitutio Criminalis Theresiana wurde einer Umgestaltung unterzogen, die den Ideen und Anforderungen der Zeit entsprach. Zwar blieben Körperstrafen bestehen, doch wurde die Todesstrafe vollständig aufgehoben. Schon vorher, im Jahre 1776, war die Tortur, die bei dem inquisitorischen Verfahren noch oft zur Anwendung kam, beseitigt worden. Nur solchen Gerichten wurde die Strafrechtspflege überlassen, die mit einer genügenden Anzahl von Richtern besetzt werden konnten. Sehr viele Kriminalgerichte wurden aufgehoben, für jeden Kreis sollte nur noch ein Gericht bestehen, das dem Appellationsgericht des Kronlandes unterstellt war. Diese wieder standen unter der obersten Justizstelle in Wien.[2]) Es ist nicht zu verkennen, daß, wie alle Reformen Josephs II., des „Theoretikers und Doktrinärs", auch seine Neuerungen auf dem Gebiete des Gerichtswesens zu schnell und unvorbereitet zur Ausführung kamen. Die Folge davon war, daß man sich vielerorts um die Verordnungen gar nicht kümmerte und alles beim alten blieb. Vielleicht wäre es Joseph, hätte er länger gelebt, möglich gewesen, die völlige Ausführung seiner Pläne durchzuführen. Daß es ihm trotz seiner guten Absichten nicht gelungen ist, erklärt sich daraus, daß er mit der Ungeduld eines Enthusiasten in allzu kurzer Zeit Besserungen einführen wollte, „wozu in dem viel kleineren und gleichartigen Preußen über ein Jahrhundert und drei hervorragende Regenten nötig gewesen waren."[3])

[1]) Perthes II, 114.
[2]) Huber 219.
[3]) Häusser I, 192.

Die Reformen Friedrichs des Großen und Josephs II., die als die ersten Fürsten des Reiches galten, wirkten mächtig auf die übrigen deutschen Fürsten. Allenthalben begannen sie ihrem Beispiele nachzueifern. Weltliche und geistliche Regenten wetteiferten miteinander, die vielfach unhaltbaren Zustände im Rechtswesen ihres Landes zu bessern.[1]) Am Rhein waren es die Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln, die hierin eine eifrige Tätigkeit entfalteten. Kurköln stand von 1784—1801 unter der Herrschaft Maximilian Franzens, des jüngsten Bruders Kaiser Josephs II. Zwischen den beiden Brüdern bestand seit jeher ein inniges Verhältnis.[2]) Kein Wunder daher, wenn die Ideen des ältesten Bruders auch im Herzen von Maximilian Franz Begeisterung erweckten. Der Verlauf seiner Regierung läßt klar erkennen, daß die Grundsätze der „josephinischen Aufklärung" — so hat man die zur Zeit Josephs II. sich regenden Bestrebungen nach ihrem eifrigsten Verfechter genannt — auch Maximilian Franzens Regierungshandlungen vielfach bestimmten. Wie sich dies in seiner Stellung zur Kirche recht deutlich zeigte,[3]) tritt es auch in seiner innern Regierungstätigkeit, wie auf dem Gebiete der Zunftpolitik[4]) und der Justiz klar zu Tage. Mit dem größten Eifer war er namentlich bemüht, die Justiz von den vielen Mängeln, die ihr anhafteten, zu befreien. Zu diesem Zweck erließ er zahlreiche Neuerungen, die das Strafrecht, die Zivilgerichtsbarkeit und das prozessualische Verfahren betrafen.

1. Die Reformen Maximilian Franzens im prozessualischen Verfahren.

Die wichtigsten Justizreformen von Maximilian Franz liegen auf dem Gebiete des prozessualischen Verfahrens. Es ist bereits bemerkt worden, daß die Hauptübelstände der kurkölnischen Gerichtsverfassung darin bestanden, daß die Kom-

[1]) Dohm VI, 360.
[2]) Hüffer in der A. D. B. XXI, 56.
[3]) Eine Arbeit, die seine Stellung zur Kirche eingehend beleuchtet, gibt es noch nicht. Manches darüber ist den Denkwürdigkeiten des Kardinals Pacca zu entnehmen.
[4]) v. d. Grinten 12.

petenz der einzelnen Gerichte nicht bestimmt abgegrenzt war und deshalb Jurisdiktionsstreitigkeiten recht häufig waren. Meist entstanden sie zwischen einem weltlichen und einem der drei geistlichen Gerichte in Köln, Bonn und Werl. Doch auch unter den weltlichen Gerichten waren Konflikte nichts Seltenes. Als im Jahre 1788 zwischen dem kurfürstlichen Hofrat und der Hofkammer ein Streit wegen der von beiden Behörden beanspruchten Gerichtsbarkeit über die Salzvasallen in der Stadt Köln, die dem Kurfürsten zustand, ausbrach, traf Maximilian Franz am 2. Juni dieses Jahres, um den unnötigen Schreibereien, Zeitverlusten und ähnlichen üblen Folgen ein für alle Mal vorzubeugen, die Bestimmung, daß künftig bei Jurisdiktionsstreitigkeiten an ihn ein Bericht eingesandt und seine Entscheidung abgewartet werden solle.[1])

Indessen lagen in den Kompetenzstreitigkeiten die Mißstände nicht allein begründet, auch in der Zusammensetzung der Gerichte war mancherlei reformbedürftig. Mit Eifer suchte der Kurfürst diesen Schäden abzuhelfen. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war, daß er für den kurfürstlichen Hofrat, die oberste Verwaltungs- und Justizbehörde, eine neue Ordnung erließ.[2]) Recht bezeichnend für die wohlmeinenden Absichten des Kurfürsten ist der Anfang der Instruktion, die er am 25. Juli 1784 dem Hofratspräsidenten zugehen ließ: „Aus den vielen beim Antritt unserer Regierung erhaltenen Bittschriften," so führte er aus, „haben wir zu unserm Leidwesen gesehen, was für häufige Prozesse bei unserm Hofrat und andern Untergerichten hängen, ja mehrere Jahre unerörtert geblieben sind. Da nun die gottgeheiligte Justizpflege eine der vorzüglichsten Pflichten der Obern ist, so richten wir darauf unser erstes Augenmerk. Die Justiz muß stets gerecht aber auch soviel wie möglich prompt sein, sie ist bestimmt, um den Schwächern nach Gerechtigkeit gegen des Stärkern eigenmächtige Eingriffe zu schützen. Wird nun die Beendigung der Rechtshändel verzögert, verteuert oder sonst erschwert, so kann solches nur der Mächtige aushalten und der Schwächere wird ge-

[1]) St. A. D. III, 8. Bd. II. b.
[2]) St. A. D. III, 2a.

zwungen, abzustehen, sich mit Schaden zu vergleichen, oder hat endlich wegen vieler unnützer Gängen und Schriften ungleich mehr Schaden als Nutzen dabei, wodurch der Zweck geradezu verfehlt und der Armere statt durch die Justiz geschützt zu werden noch mehr unterdrückt wird."[1]) In der dann folgenden Hofratsordnung wies der Kurfürst zunächst darauf hin, daß zur schleunigen Justiz auch die schleunige Beförderung der Referate bei den Gerichtsstellen gehöre. Hierbei sei vor allem eine Verminderung der vielen Prozesse „jedoch ohne Hemmung der Justiz", erforderlich. Alsdann ging er auf die Vorschläge ein, die ihm der Hofrat auf seine am 13. Juni erlassene Aufforderung unterbreitet hatte, und bestimmte, daß alle beim Hofrat in erster Instanz vorkommenden Sachen nicht über vier, die Appellations- und Revisionssachen nicht über acht Monate unentschieden liegen bleiben sollten. Die Austeilung der einzelnen Sachen wurde dem Hofratspräsidenten überlassen. Um eine bessere Registratur zu erzielen, wurde bestimmt, daß auf jedem Aktenumschlag vom Präsidenten selbst das Datum der Ausstellung und der Name des Referenten verzeichnet werde. Auszüge aus den Akten, deren Anfertigung bisher „jungen unerfahrenen Skribenten" überlassen wurde, mußten, damit sie kurz und zweckmäßig seien, von den Referenten selbst gemacht werden. Um sich von dem Fleiß der Hofräte überzeugen zu können, forderte Maximilian Franz halbjährliche Übersichten über die anhängig gemachten und erledigten Prozesse ein. Ebenso mußte der Hofrat jedes halbe Jahr von den Untergerichten solche Tabellen verlangen, „damit der Obere jederzeit von der Arbeit und dem Betriebe der ihm untergebenen Rechtsstellen vergewissert sei." Die Verordnung beseitigte manche Mißbräuche, aber über den allzu langsamen Geschäftsgang beim Hofrat liefen doch immer noch Klagen ein. Diese veranlaßten den Kurfürsten am 5. März 1788 zum Erlaß einer besonderen Dienstinstruktion für den Hofrat, in der bestimmt wurde, daß alle eingegangenen Sachen, je nachdem es Regierungs- oder Justizsachen waren, abgesondert werden

[1]) St. A. D. VII, 8. Bd. VI. c.

sollten. Zu diesem Zwecke hatte der Präsident oder der Kanzleidirektor sich täglich von 8 bis 9 Uhr morgens in der Kanzlei einzufinden. Drei Sessionstage in der Woche wurden festgesetzt. Montags sollten Regierungs- und Polizeisachen, Mittwochs und Freitags Justizangelegenheiten abgehandelt werden. Fälle von besonderer Wichtigkeit konnten gleich in der Sitzung beurteilt werden, während im übrigen stets ein Referent mit der Angelegenheit betraut wurde.[1])

In den beiden ersten Jahren der Regierung von Maximilian Franz war der Hofrat oberste Appellations- und Revisionsinstanz für das ganze Erzstift. Weiter stand es den kölnischen Untertanen frei, Berufung gegen Urteile des höchsten kurfürstlichen Gerichts bei einem der beiden Reichsgerichte einzulegen. Meist gingen Appellationen aus dem Kurfürstentum an das Reichskammergericht in Wetzlar. Trotz des Kurköln 1356 in der goldenen Bulle vom Kaiser Karl IV. verliehenen Privilegium de non appellando, das Kaiser Ferdinand III. 1653 erneuert hatte,[2]) besaß Kurköln kein eigenes Oberappellationsgericht. Jedoch waren Appellationen an die Reichsgerichte erschwert durch das Privilegium Cautionis, nach dem der appellierende Teil zur Bürgschaft für die Prozeßkosten alle seine Güter für den Fall verpfänden mußte, daß er von der Appellation abließ oder den Prozeß am Reichsgericht verlor.[3]) Für die Parteien war dies eine überaus harte Bestimmung. Der Appellant verlor oft damit seinen ganzen Kredit. So kam es, daß nur noch Stifter und Abteien, geistliche Gemeinden, adelige und sehr bemittelte Personen nach Wetzlar appellierten.[4]) Die große Menge der Untertanen verzichtete lieber auf die weitere Berufung und gab sich mit dem Urteil des kurfürstlichen „Revisorii" beim Hofrat zufrieden, als daß sie ihr ganzes Hab und Gut aufs Spiel setzte. Hierzu kam noch, daß die Zustände beim Reichskammergericht derart zu

[1]) Scotti 875.
[2]) St. A. M. H. W. III, 17. Eingezogene statistische Notizen über die politische und lokale Verfassung des Herzogt. Westfalen v. 9. 10. 1802. v. Arndts § 36, II, 9.
[3]) St. A. D. L. Pr. Domstift 1786, 78.
[4]) Desgl. 112.

wünschen übrig ließen, daß man allgemein wenig Zutrauen zu seiner Justiz hatte.

Um die Berufungen an die Reichsgerichte, „die zu nichts weiter dienten als die Prozesse in die Länge zu spielen, die Gläubiger zur Verzweiflung zu bringen, die Advokaten zu bereichern und unsägliche Geldsummen aus dem Lande zu ziehen",[1]) nach Möglichkeit zu beschränken und auch, um das ihm zustehende Privilegium de non appellando aufrecht zu erhalten, erteilte Maximilian Franz im Jahre 1785 dem Hofrat die Weisung, auf die genaue Beobachtung des kaiserlichen Privilegiums von 1570 bei vorkommenden Berufungen an die Reichsgerichte zu achten.[2]) Während daraufhin der Hofrat die Anschauung vertrat, daß das Privilegium Cautionis besser vollständig aufzuheben sei, drang der Kurfürst dagegen am 11. Juni 1785 darauf, daß die Verpfändung der Güter bei Apellationen an die Reichsgerichte bestehen bleiben sollte.[3]) Offenbar bestand er auf Beibehaltung des Privilegium Cautionis nur deshalb, weil er in dessen Aufhebung eine Verkürzung seines Privilegium de non appellando sah, das er weiter durchführen wollte. Dies Letztere geht auch aus seiner Stellung zu dem Antrage des Hofrates, der Kurfürst möge das Privilegium illimitatum de non appellando einführen, hervor. Zur Begründung seines Antrages führte der Hofrat aus, daß die Einführung des unbeschränkten Privilegiums nur von der höchsten Willensmeinung abhänge. Da fast alle benachbarten Fürsten sich dieses Privilegiums erfreuten, so sei „der Nichtgebrauch desselben für das diesseitige Kurfürstentum eine fast verkleinernde Auszeichnung." Zudem hebe die Einführung dieses Privilegiums, die „in den Nachkömmlingen noch die verehrungsvollste Dankverbindlichkeit gegen den höchsten Stifter dieses Werkes erregen würde", alle bisherigen Unbequemlichkeiten auf. Aus diesen Gründen machte der Hofrat schließlich den Vorschlag, eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Entwurfes über die Einführung des Privilegiums zu betrauen.

[1]) P. A. Winkopp, Der deutsche Zuschauer 1786. I, 290.
[2]) Für das Folgende St. A. D. VII, 4a und 6.
[3]) Scotti 807.

Maximilian Franz, dem schon gleich nach seinem Regierungsantritt der Landdrost von Spiegel die strenge Ausübung seines Privilegium de non appellando angeraten hatte,[1]) verkannte die Berechtigung der vom Hofrate angegebenen Gründe nicht. Er wies den Hofratspräsidenten an, Kommissarien zu ernennen, die über die bei Einführung des Privilegiums sich ergebenden Bedenklichkeiten zu referieren hätten.

Auch die Landstände traten dieser Frage näher. Auf ihre über die Verordnung vom 11. Juni 1785, die das Privilegium Cautionis betraf, vorgebrachten Beschwerden wurde ihnen vom Kurfürsten geantwortet, daß er bereit sei, von dem in der goldenen Bulle dem Erzstift Köln verliehenen Privilegium illimitatum de non appellando Gebrauch zu machen und einen besonderen obersten Gerichtshof für die kölnischen Lande einzurichten. Doch hege er den Landständen gegenüber das Vertrauen, daß sie „in Gemäßheit der jederzeit bezeugten patriotischen Gesinnung" die dazu erforderlichen Mittel bewilligen würden, worüber er ihre baldige Äußerung erwarte. Diese erfolgte schon in den nächsten Tagen. Zunächst dankten die Landstände dem Kurfürsten, daß er „alle nur mögliche Bereitwilligkeit zur Hebung ihrer Beschwerden bezeige". Über die von ihnen aufzubringenden Kosten äußerten sie sich allerdings recht vorsichtig. Sie hoben hervor, daß diese bei den schlechten Zeiten kaum der verschuldeten Landeskasse von den Landständen ohne Überschreitung der von ihnen geschworenen Pflichten zugemutet werden könnten. Indessen verkannten sie auch nicht die vielen Vorteile, die eine eigene höchste Gerichtsstelle für das Land haben werde. Diese bestanden nach ihrer Meinung in erster Linie darin, daß „dem des Seinigen oft sehr bedürftigen Einsassen" eher zu seiner rechtmäßigen Forderung verholfen werden könne. Dann auch würden durch die Einrichtung des höchsten Gerichts die vielen Geldsummen, die bisher nach Wien und Wetzlar abgeschickt werden müßten, künftig dem Lande erhalten. Schließlich erklärten sich die landständischen Vertreter der Städte und Grafen bereit, einen jährlichen Beitrag für den neuen obersten Gerichtshof zu bewilligen. Dem Beschluß der Städte und Grafen schlossen sich die Vertreter der Ritterschaft und des Domkapitels nach kurzer Zeit an. Mit Wohlgefallen nahm der Kurfürst Kenntnis von der patriotischen Bereitwilligkeit der Landstände. Am 28. März 1786 ließ er ihnen den inzwischen vom Landtags-Kommissar Freiherrn von Waldenfels und dem Hofrat Cramer von Clauspruch ausgearbeiteten Entwurf über die Einrichtung des aufzustellenden Revisoriums mitteilen.

[1]) v. Spiegel IV, Kap. 2, § 2.

Der Entwurf begann mit den Worten: „Nachdem Wir für notwendig gefunden haben, uns des in der goldenen Bulle Kurköln verliehenen Privilegii illimitati de non appellando zu bedienen, und wir zu diesem Ende ein wohlbesetztes Revisionsgericht aufgestellt haben, so sind wir nachstehende Verordnung zur unabweichlichen Festhaltung vorzuschreiben gnädigst bewogen worden."

Nach dem Entwurf sollte das Revisionsgericht, oder wie es fortan meist genannt wird, das Oberappellationsgericht aus einem Präsidenten, acht wirklichen Räten, einem Sekretär, einem Registrator, einem Expeditor, Kanzlisten, Kanzleidiener und Gerichtsboten bestehen. Alle diese Personen mußten in Kurköln ansässig sein. Für die Unterhaltung des Gerichts wurde als jährlicher Beitrag der Landstände die Summe von 10000 Reichstalern festgesetzt. Vom Hofrat, der bisherigen obersten Justizbehörde, sollte das Gericht vollständig getrennt sein. Vor ihrer Anstellung hatten die Räte Zeugnisse über ihre bisherige Tätigkeit beizubringen und sich ohne Rücksicht auf ihren Geburtsstand einer Prüfung zu unterziehen.[1]) Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Kurfürst selbst beteiligt war, und deren Wertobjekt mehr als 1000 Goldgulden betrug, sollten nach wie vor auf Verlangen einer Partei bis vor die Reichsgerichte gebracht werden dürfen. Für diejenigen Prozesse, für die der Hofrat die erste Instanz bildete, war in zweiter Instanz Aktenversendung an eine Universität gestattet, die dritte Instanz bildete für solche Fälle das Oberappellationsgericht. Eine Kaution, wie sie bisher bei

[1]) Die Anstellung von adeligen, nicht juristisch gebildeten Räten, wie sie in Westfalen häufig war, blieb also beim Oberappellationsgericht ausgeschlossen.

Appellationen an die Reichsgerichte erfordert wurde, fiel bei der Berufung an das Oberappellationsgericht weg.

Auf diesen Entwurf erwiderten die landständischen Abgeordneten, die Grafen, Ritter und Städte, sie seien mit der auf 10 000 Reichstaler festgesetzten Zahlung einverstanden, jedoch sollten die Beiträge des Herzogtums Westfalen und des Vestes Recklinghausen hierin einbegriffen sein. Die Vertreter des Domkapitels verhielten sich anfangs ablehnend gegen die Bewilligung der Beisteuer, aber auf die Vorstellung der übrigen Stände, daß ein Widerstand des Domkapitels sein Ansehen und seine Gerechtsame nur schmälern werde, und der Kurfürst seine Absicht bei der einstimmigen Zustimmung der weltlichen Stände doch durchsetzen werde, schlossen sie sich dem Beschlusse der übrigen Landstände an.[1]) Hinsichtlich der Besetzung der Präsidenten- und Ratsstellen äußerten die landständischen Abgeordneten den Wunsch, daß hierbei auf sie besondere Rücksicht genommen werden möge, was der Kurfürst unter der Voraussetzung zusagte, daß sich mit den erforderlichen Fähigkeiten und Wissenschaften versehene Landstände meldeten.

Der Antrag, Versendung der Akten an das Rechtskollegium einer Universität auch auf solche Fälle auszudehnen, in denen die Räte des Appellationsgerichtes schon vorher als Hofräte votiert hätten, fand ebenfalls die Billigung des Kurfürsten. Dagegen stimmte Maximilian Franz dem Vorschlag der Stände, die Kaution für die an die Reichsgerichte gelangenden Sachen aufzuheben, nicht bei. Ebenso widersetzte er sich ihrer Forderung, daß er in Sachen, die ihn selbst betrafen, auf die Appellationen an die Reichsgerichte verzichten möge. Bezeichnend ist die Begründung, die die Landstände diesem Wunsche beifügten. Es werde gewiß nicht der Fall eintreten, so bemerkten sie, daß er, der Kurfürst, in Kameralrechtssachen vom Hofrat, seinen eigenen Untertanen, pflichtwidrig behandelt werde. Deshalb werde er, wenn das Urteil gegen ihn ausfalle, wohl großmütig auf jede weitere Berufung an die Reichsgerichte verzichten,

[1]) St. A. D. L. Pr. Domstift 1786, 117.

damit die klagenden Untertanen desto eher zu ihrem Rechte gelangten. „Um so vertrösteter", so schlossen sie, „hoffen wir auf diese höchste Gnade, als ein Teil des Erzstiftes so viele Beweise der ausgezeichnetsten Großmut Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht allerseits aufweisen kann, andererseits E. K. Durchlaucht sich schon mehrfach dem Ausspruch des Hofrates in Kameralsachen gefügt, mithin auf weiteren Rekurs verzichtet haben."

Natürlich lehnte Maximilian Franz die Zumutung der Landstände, förmlich auf das Recht der Appellation an die Reichsgerichte Verzicht zu leisten, ab: Hätte er doch damit ein wichtiges Recht verloren, das jeder Gegenpartei, falls sie im Prozeß mit ihm unterlag, unbenommen bleiben sollte. „So geneigt er auch sei", entgegnete er, „den Landständen jederzeit zu willfahren, so sehe er sich doch nicht im Stande, auf diese Befugnis zu verzichten."

Zu der für das rheinische Erzstift festgesetzten Beisteuer von 6000 Reichstalern, die in Quartalsraten von 1500 Reichstalern an das kurfürstliche Kriegskommissariat gezahlt werden sollten, erklärten sich die Vertreter der vier rheinischen Stände am 14. März 1786 bereit. Doch wollten sie den Beitrag als einen freiwilligen, als ein Subsidium charitativum aufgefaßt wissen, mit dem Vorbehalt, von der Zahlung der Summe befreit zu sein, wenn das Erzstift in die „Ohnvermögenheit" gesetzt werde, sie beizubringen.

Wie die rheinischen, so erklärten sich auch die westfälischen Stände, die nach Meinung der rheinischen Stände wegen ihrer vielen Rechtsstreitigkeiten zu Wetzlar und Wien aus der Einrichtung des Oberappellationsgerichtes großen Nutzen hatten,[1]) mit dem für sie festgesetzten Beitrag von jährlich 4000 Reichstalern bereit, und zwar die Ritterschaft mit Mehrheit, die Städte beinahe einstimmig. Als besondere Wünsche ügten sie hinzu, daß stets drei Revisionsräte aus westfälischen Landesinsassen genommen und diese auch von den übrigen Stellen nicht ausgeschlossen werden sollten.[2])

[1]) St. A. D. L. Pr. Domstift 1786, 139.
[2]) St. A. D. St. C. Pr. 1786, 886.

Wie Maximilian Franz am 29. Mai 1786 an den Landdrosten von Spiegel schrieb, war er über die Einwilligung der Landstände hocherfreut. Er versprach ihre Wünsche möglichst zu berücksichtigen. Auch im Vest Recklinghausen war man bereit, durch eine jährliche Zahlung zum Unterhalt des Oberappellationsgerichtes beizutragen. Von der 500 Reichstaler betragenden Summe wurde 400 vom platten Lande und je 50 von den beiden Städten Recklinghausen und Dorsten aufgebracht.[1])

Nachdem dem Kurfürsten auf diese Weise von seinen Landständen die zur Einrichtung des Oberappellationsgerichts erforderlichen Mittel zugesichert worden waren, galt es, den beiden Reichsgerichten in Wetzlar und Wien von der Errichtung der höchsten Gerichtsstelle Mitteilung zu machen und vom Kaiser die Einwilligung zu erlangen. Dem Reichskammergericht in Wetzlar zeigte Maximilian Franz am 5. Juni 1786 unter Beifügung der Revisionsordnung seinen Entschluß, mit Einverständnis der Landstände für sein Erzstift ein eigenes Oberappellationsgericht einzurichten, an. Er ersuchte das Kammergericht künftig nach Maßgabe der goldenen Bulle keine Berufungen mehr von einem durch die kölnischen Gerichte erlassenen Urteile anzunehmen außer in Sachen, bei denen er selbst beteiligt war. Schließlich sprach er den Wunsch aus, das Reichskammergericht möge das Privilegium illimitatum für insinuiert ansehen. Der Reichsagent Greß, dem in Wetzlar die Besorgung der kurkölnischen Geschäfte anvertraut war, stellte am 20. Juni vor dem versammelten Kammergericht den kurfürstlichen Antrag auf Erteilung der Zustellungsurkunde wegen des Privilegium de non appellando.[2]) Nach einigen Einwendungen der Kammeraffessoren, die er indes widerlegte, wurde ihm die Urkunde am 23. Juni in feierlicher Weise erteilt.[3]) Wie Greß dem Kurfürsten mitteilte, hatten sich bei der Anfertigung der Urkunde der Präsident von Thümger und die beiden Referenten von Almenstein und von Weinbach besonders verdient gemacht, weshalb er vom Kurfürsten sich die Erlaubnis erwirkte, diesen dafür Dank auszusprechen. Den

[1]) St. A. M. V. R. Landt. A. 129.
[2]) St. A. D. St. C. Pr. 1786, 1336.
[3]) Desgl. 1337.

Agenten Greß selbst lobte Maximilian Franz wegen seines bewiesenen Eifers und ernannte ihn auf seine Bitten zum kurfürstlichen Geheimen Rat.[1])

Wie in Wetzlar, so hatte der Kurfürst die Errichtung des Oberappellationsgerichts auch dem Reichshofrat in Wien bekannt gemacht. Der hier in kölnischen Diensten stehende Reichsagent von Ditterich berichtete, daß die kurfürstliche Mitteilung in einer vom Reichsvizekanzler, dem Fürsten Colloredo, anberaumten Privatsession beraten und nach einigen unwesentlichen Einwendungen dem Kaiser Joseph II. vorgelegt worden sei.[1]) Alsdann erfolgte die Übersendung des Reichshofratskonklusums, in dem erklärt wurde, daß Ihre Kaiserliche Majestät dieser Reichsgerichtsstelle die Errichtung eines Oberappellationsgerichts in Kurköln feierlich bekannt gemacht habe. Das vom 30. August 1786 datierte kaiserliche Begleitschreiben hatte folgenden Wortlaut:

„Hochwürdiger und Durchlaucht. freundlich geliebter Bruder und Kurfürst! Ich habe aus Euer Liebden an mich unterm 4. Juni dieses Jahres erlassenen Schreiben gesehen, wie dieselbe nach getroffenem Einverständnis mit den Landständen sich in der Zukunft des Privilegiums ill. d. n. a. zu gebrauchens willens sei und eine diesfallsige Revisionsordnung errichtet haben. Nachdem nun auch sothane landschaftliche Einverständnis nachgetragen worden, nehme ich nun keinen Anstand, der von E. Liebden nachgesuchten Ausübung des in der goldenen Bulle und in der kaiserlichen Verleihung vom 20. April 1653 begründeten Privilegiums d. n. a. und der eingesandten Revisionsordnung (jedoch meiner Reichs-, Ober- und Gerechtigkeit überhaupt auch insbesondere bei der dahin einschlagenden Fällen und jedermanns Interesse vorbehaltlich) Statt zu geben und meine Kaiserliche Genehmigung zu erteilen, wonach auch die fernern erforderlichen Verfügungen ergehen werden. Und ich verbleibe Euer Liebden mit freundbrüderlichem Willen, Kaiserlichen Hulden und allem Guten beständig wohlgetan. Euer Liebden gutwilliger Vetter und Bruder Joseph."

[1]) Desgl. 1549.
[2]) Desgl. 1461.

Dem Erlaß der Oberappellationsgerichtsordnung stand nach der Zustimmung der kaiserlichen Regierung nichts mehr im Wege.[1]) Am 3. Juni wurde sie in Bonn unterzeichnet und mit dem kurfürstlichen Siegel versehen. Im wesentlichen war sie eine Erweiterung des den Landständen am 28. März 1786 zugegangenen Entwurfs. Sie bestand aus zwölf Titeln, die wieder in 56 Paragraphen zerfielen. Zunächst handelte sie von der Aufnahme des Präsidenten und der acht Räte in das Gericht. Beide Teile mußten vorher eidlich geloben, „dem Kurfürsten getreu, gewärtig und gehorsam zu sein, das Beste Höchstihro Landes zu befördern und nur die Gerechtigkeit vor Augen zu haben".[2]) Außerdem hatten die Räte sich einer eingehenden Prüfung über alle Teile der Rechtswissenschaft zu unterziehen.

Sodann folgte in der Verordnung eine Aufzählung der Sachen, die an das Gericht gelangen konnten. Für alle Sachen, in denen bis jetzt an die Reichsgerichte appelliert werden konnte, wurde das Oberappellationsgericht für zuständig erklärt. Nur in Rechtssachen, die den Kurfürst selbst betrafen und mehr als 1000 Goldgulden ausmachten, konnten noch die Reichsgerichte angegangen werden. Neben den Appellationssachen wurden auch Revisionen beim Oberappellationsgericht verhandelt. In peinlichen Fällen und Polizeisachen konnten diese nicht nachgesucht werden. Im übrigen war Revision, die innerhalb zehn Tagen nach dem gefällten Urteil eingelegt werden mußte, nur gegen Urteile der dem Oberappellationsgericht unmittelbar untergeordneten Gerichtsstellen gestattet, nämlich des Hofrates, des Offizials zu Köln und des dortigen weltlichen Hofgerichts. Nach Anmeldung der Revision mußten die Akten von den Gerichten innerhalb sechs Wochen verschlossen an das Revisorium eingesandt werden. Gegen Abweisung der Revision konnte nur eine weitere Vorstellung eingebracht werden.

Aktenversendung an ein auswärtiges „bewährtes" Rechtskollegium blieb auf den einzigen Fall beschränkt, daß die neuen

[1]) Sie wurde wie alle wichtigen Verordnungen des Kurfürsten in der kurfürstlichen Hofbuchdruckerei zu Bonn gedruckt.
[2]) Tit. I, § 1.

Revisionsräte in ihrer früheren Stellung an dem Zustandekommen des Urteils beteiligt gewesen waren.

Die Sitzungen des Oberappellationsgerichts fanden zwei Mal wöchentlich, Dienstags und Freitags, von neun bis zwölf Uhr statt, doch konnte für besonders wichtige Fälle eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden. Stimmten die vorigen Instanzen in ihrem Urteil überein, so war nur eine schriftliche Handlung zugelassen, während im andern Falle bis zur Duplik gegangen werden durfte. Drei Termine waren im ganzen hierfür gestattet, deren Dauer für Sachen aus dem rheinischen Erzstift auf vierzehn Tage, für solche aus dem Herzogtum Westfalen und dem Vest Recklinghausen auf drei Wochen festgesetzt wurde.

Wie von den übrigen Gerichten, so mußten auch vom Oberappellationsgericht Tabellen an den Kurfürst geschickt werden, und zwar am Ende eines jeden Vierteljahres.

Die Verteilung der Prozesse unter die einzelnen Räte lag dem Präsidenten ob, der für jede Sache einen Referenten und einen Korreferenten bestimmte. Beide hatten über das Factum ein selbständiges Gutachten auszustellen und dies bei der Beratung vorzutragen. Hierbei hatten sie sich nach den Gesetzen und Landesgewohnheiten und nicht, wie besonders betont wurde, nach der Meinung der Rechtsgelehrten zu richten. Damit sie sich ganz ihrem Berufe als Revisionsräte widmen konnten, war ihnen jede andere Beschäftigung, besonders die Übernahme der Advokatur, streng untersagt. Den Vorsitz bei der Beratung führte der Präsident. Er hatte für die genaue Pflichterfüllung der Räte Sorge zu tragen und vor allem zu verhindern, daß durch unnützes Disputieren die zur Beförderung der Gerechtigkeit nötige Zeit verloren gehe. Über das zu fällende Urteil wurde abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gab der Präsident den Ausschlag. Ein Urteil des Oberappellationsgerichtes war durchaus bindend. In den drei ersten Wochen nach der Verkündigung des Urteils hatte der Richter, zu dessen Amtsbezirk der unterlegene Teil gehörte, die Exekution des Urteils zu veranlassen.

Den Gang der Beratung mußten die Revisionsräte geheim halten. Streng war es ihnen untersagt, von einer Partei

irgend etwas anzunehmen. Jeder Bestechungsversuch war dem Präsidenten sofort zu melden. Die Partei, von der eine Bestechung versucht worden war, hatte ihren Prozeß verloren, auch wenn das Urteil zu ihren Gunsten ausfiel. Lautete das Urteil gegen sie, so hatte sie das dreifache der angebotenen Summe an den Fiskus zu bezahlen.

Die Strafe für den Revisionsrat, der sich einem Bestechungsversuch gegenüber zugänglich erwies, bestand in dem Verlust seines Amtes. Auch wurde er für unfähig erklärt, irgend ein kurfürstliches Amt zu bekleiden. Als Advokaten und Prokuratoren beim Oberappellationsgericht fungierten die Advokaten des Hofrates. Über ihre Pflichten wird in der Verordnung gesagt: „Die Advokaten sollen das vorzulegende Factum jederzeit kurz und deutlich vorstellen, sich aller Anzüglichkeiten enthalten, mit der Gegenpartei auf keine Weise sich einverstehen, nicht zwei Parteien zugleich dienen, dem Armen wie dem Reichen mit gleichem Eifer dienen." Ihr Verdienst wurde von dem Gericht nicht nach der Bogenzahl, sondern nach „dem inneren Wert der deutlich, kurz und gründlich gefertigten Schriften" festgesetzt.

Zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts wurde der Geheime Extra-Conferential-Regierungsrat und Amtmann zu Lechenich Johann Ignaz Graf von Wolf-Metternich zu Burgau und Gracht mit einem Gehalt von 2000 Reichstalern ernannt.[1]) Das Amt des Kanzleidirektors erhielt der Geheime Referendarius Friedrich Anton Joseph Cramer von Clauspruch. Die acht Räte erhielten als jährliche Besoldung jeder 800, der Sekretär und Registrator jeder 300 Reichstaler.[2])

Besondere Verdienste um die Errichtung des Oberappellationsgerichtes[3]) hatte „der unermüdet an der Verbesserung

[1]) St. A. D. St. C. Pr. 1786, 1119.
[2]) Desgl. 1120.
[3]) Über das Zustandekommen des Oberappellationsgerichts und seine Bedeutung urteilt der Kölnische Staatsbote vom 23. März 1786: Bonn, 21. März 1786. „Am 14. d. war der erzstiftische Landtag allhier geschlossen und S. Kurf. Durchlaucht, unser gnädiger Herr erteilte den Ständen unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten den Abschied. Dieser Landtag wird in den Jahrbüchern des Erzstiftes immer unvergeßlich sein, indem das schon unter vier vorherigen Regierungen ohne Erfolg

der Justizpflege, die bisher in kölnischen Landen durch die greulichsten Mißbräuche verunstaltet wurde, arbeitende" verdienstvolle Staatsminister Christian Joseph Freiherr von Waldenfels, der seit dem Tode des bisherigen Staatsministers Otto Freiherrn von Gymnich dieses Amt bekleidete.

Schon bald nach dem Erlaß der Oberappellationsgerichtsordnung nahm das Gericht die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit auf. Am 17. Juli 1786 waren, wie berichtet wird, schon mehr als zwanzig Prozesse dort anhängig.[1])

Die Besoldung der Gerichtspersonen erforderte jährlich insgesamt 9683 Reichstaler und 20 Stüber, für die Einrichtung der Kanzleien wurden 469,13 Reichstaler aufgewendet. Die übrigen Kosten für Licht, Heizung und Schreibmaterialien betrugen 406,42 Reichstaler für das Jahr.[2]) Der Verbrauch des Oberappellationsgerichts an Schreibwaren erschien im Jahre 1788 der Hofkammer, die hierfür zu sorgen hatte, zu hoch, weshalb sie sich weigerte, dem Gericht für das Jahr 1788 die nötigen Schreibutensilien zu geben. Erst auf den Befehl des Kurfürsten, an den sich die Oberappellationsräte beschwerdeführend gewandt hatten, erfolgte die Herausgabe der Schreibwaren.[3])

Im Jahre 1791 starb der bisherige Präsident des Ober-

in Verhandlung gewesene höchste Revisionsgericht auf demselben zu Stande kam. Die Bereitwilligkeit, womit die Stände die zur Besoldung des Personals höchstes Orts gesonnene Summe bewilligten und den zur innern Einrichtung entworfenen Plan annahmen, ist ein Beweis, mit welchem Danke dieselben die landesväterlichen zur Beglückung der Untertanen einzig und allein abzielenden Absichten S. Kurf. Durchlaucht zu erkennen wissen. Auch sind die vielfachen Vorteile, welche das Land hinfüro aus der vermehrten Cirkulazion des Geldes und einer aus der Natur der Sache schleunigeren Gerechtigkeitspflege gemessen wird, Jedermann einleuchtend — denn beträchtliche Summen flossen wegen verschiedener Rechtshändel jährlich aus dem Erzstift nach Wien und Wetzlar. Jeder Patriot wird also auch wegen dieser Wohlthat für unsern besten Fürsten den Segen des Himmels erflehen." „Ein schöner Brillant in der Taten schwangeren Regierung des jungen Landesherrn" wird die Errichtung des Oberappellationsgerichts von J. H. Lang, Reise auf dem Rhein von Mainz bis Düsseldorf. Neuwied 1791. II, 194 genannt.
[1]) Polit. Journal 1786, II, 773.
[2]) St. A. D. VII 4 b.
[3]) St. A. D. St. C. Pr. 1786, 326 u. 431.

appellationsgerichts Graf von Wolf-Metternich.[1]) Da der Vorsitzende der höchsten Gerichtsstelle einen großen Einfluß hatte, so erschienen sofort drei Kandidaten auf dem Plan, die am kurfürstlichen Hof alle einen gleich starken Anhang hatten. Die einen wollten den Minister Waldenfels, andere den Hofkammerpräsidenten von Spiegel zum Desenberg zum Präsidenten ernannt wissen. Schließlich hatte die Partei des verstorbenen Grafen von Wolf-Metternich einen Kandidaten vorgeschlagen, dessen Name in den Akten nicht angegeben ist. Mit Eifer suchte jede Partei ihren Kandidaten durchzubringen. „Um allen Parteien einen Strich durch die Rechnung zu machen," ernannte der Kurfürst einen Vierten, den Hofmarschall Freiherrn von Lombeck-Goudenau, zum Gerichtspräsidenten.

Indessen scheint Maximilian Franz mit der Ernennung dieses Mannes keinen guten Griff getan zu haben, denn er wird uns in einem allerdings etwas tendenziös gehaltenen Bericht geschildert als ein wenig fähiger Mann, von dem die öffentliche Meinung sogar behaupte, daß er nicht einmal einen erträglich stilisierten und orthographisch richtigen Brief schreiben könne. Wenn man nur eine Unterredung mit ihm anknüpfe, so müsse man sich fragen, wie es möglich sein könne, ihn an die Spitze des höchsten Landesgerichts zu setzen.[2]) Die Ernennung von Lombecks soll im Kurfürstentum großes Aufsehen erregt haben. Klagen über den neuen Präsidenten finden sich jedoch nicht, vielleicht weil er die Leitung der Gerichtsgeschäfte vielfach seinem Sekretär Windecke überließ.

Bis zum Jahre 1794 war der Sitz des Oberappellationsgerichtes in Bonn.[3]) In diesem Jahre, in dem der Sturm der französischen Revolution auch Kurköln in Mitleidenschaft zog, wurden die kurfürstlichen Behörden vor dem Andringen der Franzosen verlegt. Maximilian Franz selbst verließ seine bisherige Residenz und reiste, von seinem Staats- und Konferenzminister und den geheimen Referendarien Freiherrn Johann Wilhelm von Bersword und Dr. Karl Joseph Wrede begleitet,

[1]) Für das Folgende: St. A. M. H. W. Westf. Landt. A. 1803, IV, 6.
[2]) Desgl.
[3]) Das Folgende nach St. A. D. VII. 4a. 1. 2. 3.

nach Mergentheim, wo er sich von jetzt ab meist aufhielt. Während die kurfürstliche Regierung nach Recklinghausen verlegt wurde, kam das Oberappellationsgericht mit dem Domkapitel nach Arnsberg.[1]) Da bald wieder eine gewisse Ruhe in den Verhältnissen eintrat, konnte das Gericht zunächst seine Tätigkeit ungehindert fortsetzen. Außer dem Präsidenten von Lombeck-Goudenau gehörten ihm an der Direktor Geheimrat Pfingsten, sowie die Geheimen Räte Lechenich, Biegeleben, Derkum, Jacob Müller,[2]) Peltzer[3]) und der als Professor des Rechts bekannte Daniels. In den nächsten Jahren aber blieb der Beitrag der rheinischen Landstände aus, was die Existenz des Gerichts in Frage stellte. Hinzu kam, daß auch das Personal des Gerichts durch den Tod mehrerer Mitglieder stark vermindert worden war, so daß es im Jahre 1799 nur noch aus dem Präsidenten und zwei Räten bestand.

Die geringe Anzahl der Gerichtsbeamten veranlaßte die westfälischen Landstände am 17. Januar 1799 an den Kurfürsten die Bitte zu richten, er möge ihren bisherigen Beitrag herabsetzen, denn die Summe von 4000 Reichstalern falle dem Lande bei den großen Kriegskosten sehr schwer. An diesen Antrag der Stände knüpften sich eingehende Verhandlungen zwischen dem Kurfürsten und dem Oberappellationsgericht einerseits und den Landständen auf der andern Seite.

Bevor Maximilian Franz über den Antrag der Stände seine Entscheidung traf, richtete er von Frankfurt aus am 20. Januar an den Präsidenten des Oberappellationsgerichtes die Anfrage, wie hoch sich die gegenwärtigen Auslagen des Gerichts beliefen. Aus der Antwort des Präsidenten ging hervor, daß diese vierteljährlich 1037½ Reichstaler betrugen. Der Präsident erhielt 500 Reichstaler, die beiden Räte Müller und Biegeleben 400, und 37½ Reichstaler erforderte die Kanzlei.

[1]) Hüffer, Rhein.-westf. Zustände, 7.
[2]) Großvater der Historienmaler Andreas und Karl Müller in Düsseldorf. Hüffer 10.
[3]) Die Briefe des Geheimrat Peltzer, die er von 1795 bis zu seinem am 21. März 1798 erfolgten Tode aus Arnsberg an seine in Bonn zurückgebliebene Gattin gerichtet hat, sind von seinem Urenkel Hermann Hüffer herausgegeben worden. H. Hüffer, Rhein.-westfäl. Zustände zur Zeit der französischen Revolution, Bonn 1873.

Diesen Ausgaben standen an vierteljährlichen Einnahmen gegenüber 1000 Reichstaler aus dem Herzogtum Westfalen und 125 aus dem Vest Recklinghausen. Der Präsident hielt es für billig, daß der Beitrag des Herzogtums Westfalen nicht herabgesetzt werde, besonders, da die Sessionen selbst, die in seiner Wohnung stattfanden, der Stadt Arnsberg keine Kosten verursachten. Am 13. April und 13. Juli wiederholten die Stände ihren Antrag und baten auch, die außerhalb Westfalens noch zum Erzstift gehörigen Ämter zu einem entsprechenden Beitrag zu veranlassen. Dagegen aber sträubten sich deren Deputierte mit aller Heftigkeit. Sie seien wohl zu einem Beitrag bereit, erklärten sie, aber zu dieser Leistung seien sie nicht im Stande. Durch Kriegsunruhen sei die Landeskasse vollständig erschöpft worden. Diesen Grund erkannte auch der Kurfürst als berechtigt an. Sowohl an den erzstiftischen Ausschuß wie an die Stände des Herzogtums Westfalen richtete er von Ellingen aus am 20. August 1799 ein Schreiben, worin er ausführte, daß er die Schwierigkeiten, die mit der Beischaffung der zur Bestreitung der Landesbedürfnisse nötigen Mittel verbunden seien, nicht verkenne, deshalb sei es sein Wille, daß vorläufig die Zahlung der Beiträge zum Unterhalt des Oberappellationsgerichtes eingestellt würden, doch müsse das Geld später, wenn das Land von den feindlichen Truppen befreit worden sei, nachgezahlt werden.

Dankbar erkannten die westfälischen Stände den Entschluß des Kurfürsten an, gaben aber zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß er dem Lande keine künftige Nachzahlung zumuten werde, da die Untertanen unter den Kriegsdrangsalen litten und andererseits nach der jetzigen Verfassung des Oberappellationsgerichts kein Personal existiere, das auf den früheren Beitrag Anspruch machen könne. Um den zuletzt gerügten Mißstand abzuhelfen, ernannte Maximilian Franz zunächst zwei neue Räte des Oberappellationsgerichts und forderte dann von den beiden alten Räten Bericht ein, der ihm am 21. Mai 1800 zuging. Hierin schlugen sie dem Kurfürsten vor, „ohne weiteres den Ständen zu befehlen, die dem Lande aufliegende Gehaltsquote zu bezahlen", denn die Verbindlichkeit gründe sich auf einen Vertrag. Von einer Erschöpfung des Landes könne nicht die Rede sein, da

die „Cassa odinariorum", aus der der Beitrag für das Oberappellationsgericht genommen werde, sich in gutem Zustande befinde. Außerdem sei diese Kasse von dem sonst gewöhnlichen Subsidio charitativo seit mehreren Jahren verschont worden und also gewiß im Stande, die verlangten 4000 Reichstaler dem Oberappellationsgericht zu überweisen. Sie hielten es deshalb für angebracht, die in dem Reskript vom 20. August 1799 gemachten Zugeständnisse wieder aufzuheben. Von dem Votum der beiden Räte ließ Maximilian Franz den ständischen Ausschuß in Kenntnis setzen. Zugleich befahl er den Ständen am 4. Juli 1800, den Pfennigmeister anzuweisen, dem Oberappellationsgericht für die Zukunft die vertragsmäßige Steuer zu verabfolgen und auch die noch rückständige Summe nachzuzahlen.

Die Stände aber waren nicht zu bewegen, den Befehl auszuführen. Abermals stellten sie dem Kurfürsten ihre bedrängte Lage vor. Es sei ein offenbares Unrecht, daß nur die innerhalb der preußischen Demarkationslinie liegenden kurkölnischen Lande den ganzen Betrag aufbringen müßten. Überdies fänden die wenigen Mitglieder des Oberappellationsgerichts ihr Auskommen in den Sporteln. Zum Schluß aber erklärten sie sich doch zu einer Zahlung von 3000 Reichstalern bereit. Nur baten sie, die rückständige Summe möge ihnen erlassen werden, da ihre Kasse erschöpft sei.

Hiermit aber war Maximilian Franz nicht einverstanden. Er bestand, wie aus seinem vom 31. Oktober 1800 aus Wien datierten Briefe zu entnehmen ist,[1]) auf seinem Entschlusse. Doch störten die Landstände sich an den Befehl des Kurfürsten nicht. Auf eine Anfrage der Revisionsräte an den Landpfennigmeister, ob er angewiesen sei, ihnen die festgesetzte Summe zu geben, antwortete dieser verneinend. Am 6. November 1800 wandten sie sich wiederum an Maximilian Franz mit der Bitte, den Landständen die Zahlung des zu ihrem Unterhalt nötigen Gehalts anzubefehlen. Gleichzeitig übersandten sie einen genauen Kostenüberschlag, aus dem hervorging, daß sie mit der von den Landständen zugewilligten Summe von 3000 Reichs-

[1]) St. A. D. VII. 4a. 3.

talern nicht auskommen würden. Ein scharf gehaltenes Schreiben des Kurfürsten, worin er ihnen mitteilte, „daß ihre andauernde Weigerung seinen Unwillen erregt habe", belehrte die Stände, daß er nicht gewillt war, von seiner Forderung abzugehen. Am 18. April wurde auf seine Veranlassung der Pfennigmeister von Landdrost und Räten angewiesen, sowohl für das verflossene als auch das gegenwärtige Jahr dem Oberappellationsgericht 4000 Reichstaler auszuzahlen. Da den Ständen jetzt nichts anderes übrig blieb, als nachzugeben, so erklärten sie sich, „um allen Mißverständnissen zwischen Fürsten und Ständen nachzugeben", mit der früher üblichen Zahlung von 4000 Reichstalern einverstanden. Allerdings erhoben sie gegen den im Namen des Kurfürsten an den Pfennigmeister gegebenen Befehl zur Zahlung Protest, da er in die Verfassung des Landes eingreife, aber ihren Widerstand hatten die Landstände doch dem Willen des Kurfürsten beugen müssen. Die weitere Fortdauer des Oberappellationsgerichtes war, finanziell wenigstens, gesichert. Die Summe der für das Gericht einkommenden Gelder ergab nämlich jetzt 5100 Reichstaler. Demgegenüber betrugen die Ausgaben 4950 Reichstaler, von denen für Besoldung des Präsidenten 2000, der Räte 2400, der übrigen Gerichtspersonen 550 Reichstaler aufgewandt wurden. Das Oberappellationsgericht durfte jetzt wohl hoffen, daß sein Bestand nicht mehr gefährdet sei, zumal da nach den in den Zeitungen bekanntgemachten Friedensbedingungen, so schrieb es an den Kurfürsten, nach Abtretung des ganzen linken Rheinufers zu seiner größten Freude auf der rechten Rheinseite die drei geistlichen Kurfürstentümer aufrecht erhalten würden.

Da aber trat ein Ereignis ein, das einen plötzlichen Umschwung der Verhältnisse zur Folge hatte. Am 29. Juli 1801 starb Maximilian Franz in Hetzendorf bei Wien. Trotz der Bemühungen des Domkapitels, den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Teil des Erzstiftes aufrecht zu halten,[1]) wurde er im Jahre 1803 unter die benachbarten weltlichen Länder aufgeteilt. Das Herzogtum Westfalen kam an die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt. Damit hatte auch die Existenz des Oberappellationsgerichts in Arnsberg ein Ende. Die Stände selbst stellten, offenbar aus pekuniären Rücksichten, am 22. November 1802 den Antrag, es mit dem Tribunal in Darmstadt zu vereinigen, was auch auf Verordnung des Landgrafen von Hessen geschah.

[1]) St. A. M. H. W. Westfäl. Landt. A. 1803, IV, 6, 181—186.

Wie mit dem Oberappellationsgericht, so ging es auch mit den übrigen kurkölnischen Gerichten. Ein Teil von ihnen hatte bereits im Jahre 1794 zu bestehen aufgehört. Es waren dies vor allem die beiden hohen weltlichen Gerichte in Köln und Bonn,[1]) sowie das weltliche Hofgericht in Köln. Wenn auch manche Mißstände bis zur Aufhebung dieser Gerichte bestehen blieben, so hatte Maximilian Franz doch durch die Beseitigung der schlimmsten Übelstände hier manche segensreiche Reform geschaffen. Besonders am hohen weltlichen Gericht zu Köln[2]) trat seine Sorge um die Hebung der Justiz zutage.

Wie der um das kurkölnische Gerichtswesen verdiente Hofrat von Meex am 8. Juni 1788 dem Kurfürsten berichtete, bestanden hier die Hauptmißbräuche darin, daß die Schöffen in Sachen, die sie zu beurteilen hatten, zugleich die Advokatur ausübten. Sodann gaben die Prokuratoren vielfach den Parteien die Namen der Referenten bekannt und nahmen sogar an den Akten Änderungen vor.[3]) Um diese Übel zu

[1]) Vogt dieses Gerichts war Pet. Jos. Maria Boosfeld, geb. 1750 in Bonn, wurde 1784 Hofkammerrat, Schöffe und Amtsverwalter beim hohen weltlichen Gericht zu Bonn. 1802 wurde er von der französ. Regierung zum Präsidenten des Gemeinderats, 1804 zum Unterpräfekten des Arrondissements Bonn ernannt. Von der preußischen Regierung erhielt er 1814 die Stelle des Präsidenten des in Bonn errichteten Tribunals erster Instanz. 1819 starb er. Hüffer, Zur Geschichte der Stadt Bonn 9 ff.

[2]) Der letzte Präsident des hohen weltlichen Gerichts in Köln war Frhr. Jos. Kasp. v. Mering, 1752 in Andernach geb. 1780 wurde er Hof- und Regierungsrat und 10 Jahre später als Nachfolger des bisherigen Greven Frz. Kasp. v. Franken-Sierstorpff Präsident des hohen weltlichen Gerichts und kurfürstl. Statthalter in Köln, welches Amt er zur großen Zufriedenheit des Kurfürsten versah, wobei er sich auch das Zutrauen der Bürger Kölns bewahrte. Er starb 1826 in Andernach. Rhein. Provinzialblatt 1835, III, 252 ff.

[3]) Für das Folgende: St. A. D. Stadt Köln, b IX, 11.

beseitigen, richtete Maximilian Franz am 9. Juni 1788 an den Hofrat die Aufforderung, eine zweckmäßige Verordnung dieserhalb auszuarbeiten. In einem ausführlichen Bericht gab hierauf der Hofrat zunächst zu, daß die Übernahme der Advokatur durch die Gerichtspersonen ebenso wie beim weltlichen Hofgericht und den erbvogteilichen Gerichten auch beim hohen weltlichen Gericht häufig stattfinde. Doch bezweifelte er, daß es ein Mittel gebe, diesen Unfug zu beseitigen. Denn die Mitglieder des Gerichts erhielten keine Besoldung und mußten sogar, nur um ihre Stellen zu erhalten, manche Kosten aufbringen.[1]) Eine Verordnung, die den Gerichtsschöffen die Ausübung der Advokatur verbiete, werde das Übel nur verschlimmern. „Der Rechtschaffene, der die Gesetze genau erfüllen und der Gefahr, einer Übertretung beschuldigt zu werden, sich nicht aussetzen wolle, werde sich in Zukunft um eine solche Stelle nie bewerben, weil er dabei sein eigenes häusliches Wohl vergessen müsse. Nur solche Subjekte würden schließlich noch zu den wichtigen Richterstellen gelangen, die, ihrer Unfähigkeit bewußt, gern auf alle Praxis verzichteten und sich über diese Verordnung hinwegsetzten." Weiter hob der Hofrat hervor, daß die unter dem Kurfürsten Maximilian Friedrich erlassene Bestimmung, daß gerichtliche Schriftstücke nur von einem staatlich anerkannten Advokaten verfaßt werden dürften, bewirkt habe, daß viele Rechtssachen von den kurkölnischen Gerichtsschöffen vor die Gerichte des stadtkölnischen Magistrats gebracht würden, „bis man hierunter hätte nachsehen müssen." Dies beweise zur Genüge, daß es kaum gelingen werde, die Ausübung der Advokatur der Mitglieder des hohen weltlichen Gerichts vollständig zu verhindern. Da also eine „gänzliche Ausrottung des Übels sich nicht erwarten lasse, so könne man nur an Verminderung des Übels denken." Der Vorschlag des Hofrates ging schließlich dahin, den

[1]) Jeder Gerichtsschöffe beim hohen weltlichen Gericht zahlte beim Antritt seiner Stelle 500 Reichstaler zu einer gemeinsamen Kasse. Das Kapital wurde rentbar angelegt und der jährliche Ertrag unter die sämtlichen Mitglieder verteilt. St. A. D. St. C. Pr. 1789, 150 I und II.

Schöffen anzubefehlen, jede Übernahme einer Verteidigung dem Präsidenten des Gerichts anzuzeigen und, wenn die Sache zur Verhandlung käme, sich von der Gerichtssitzung auszuschließen.

Die Schuld an dem andern Übelstand, der in der vorzeitigen Bekanntmachung der Namen der Referenten durch die Prokuratoren lag, trugen nach der Ansicht des Hofrates allein der Präsident und die Gerichtsschöffen, die hier für Abhülfe sorgen müßten.

Am Schlusse seines Berichtes machte der Hofrat noch den Vorschlag, der Kurfürst möge das schriftliche Verfahren beim Gericht, das bisher nur in peinlichen Fällen stattfand, auch in bürgerlichen Sachen einführen. „Damit sei zur Vervollkommnung der Justiz ein wichtiger Schritt getan."

Die vom Hofrat vorgebrachten Gründe überzeugten den Kurfürst, daß die Ausübung der Advokatur durch kurfürstliche Gerichtsschöffen nicht ohne weiteres verboten werden könne. Indessen betonte er, daß man diesen Mißbrauch nicht durch ein Gesetz noch befördern dürfe.

Der Präsident des Gerichts wurde angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Schöffen ihm jedesmal von der Übernahme der Advokatur Mitteilung machten und an der Verhandlung solcher Sachen sich als Schöffen nicht beteiligten. Dem andern Übelstand sollte dadurch abgeholfen werden, daß der Präsident die Ausstellung der Akten selbst übernahm und sich zu diesem Zweck die Akten vom Gerichtsschreiber ins Haus bringen ließ. Er selbst hatte alsdann die beiden Referenten zu ernennen und hierbei besonders auf die Fähigkeiten der Gerichtsschöffen Rücksicht zu nehmen. In einem genauen Verzeichnis mußten außer den Akten die Namen der Referenten und Korreferenten vermerkt werden. In allen bei Gericht vorkommenden Fällen hatten die jedesmal dazu bestimmten Schöffen ein schriftliches Gutachten abzufassen, worüber dem Kollegium, das Dienstags zur Entscheidung der Rechtssachen zusammentrat, ein Vortrag zu halten war. Über die Beratungen war den Mitgliedern des Gerichts strenges Stillschweigen anbefohlen.

Die kurfürstliche Verfügung wurde dem Greven am 20. Juli 1789 zur weitern Bekanntmachung zugestellt, mit dem Bemerken, in keinem Falle mehr als die forderungsmäßige Frist zu gestatten und außer der gesetzlichen Schriftenzahl keine weiteren Handlungen zuzulassen.

Wie Maximilian Franz selbst in einem Schreiben an den Greven bemerkte, lag der Hauptgrund, weshalb sich nicht alle Übelstände beseitigen ließen, in „der Verfassung mit der Stadt Köln",[1]) deren Gerichte mit denen von Kurköln in einem gespannten Verhältnis standen. Gegenseitige Jurisdiktionskonflikte waren an der Tagesordnung. Trotzdem kam es vor, daß kurfürstliche Gerichtsbeamte auch an stadtkölnischen Gerichten beschäftigt waren. Da dies zu Mißhelligkeiten führte, war bereits 1780 ein Verbot dagegen erlassen, aber, wie so manche andere Verordnung, nicht befolgt worden. Im Jahre 1788 erneuerte Maximilian Franz das Verbot und bestimmte, daß alle Schöffen, die außer an kurfürstlichen auch an stadtkölnischen Gerichten beschäftigt waren, eines von ihren Ämtern niederzulegen hätten.[2]) Vergebens war der hiergegen erhobene Protest mehrerer Beamten. Obwohl sie vorstellten, daß sie „titulo oneroso" ihre Stellen erworben hätten und getreu ihrem Eide jedem Recht sprächen, hielt der Kurfürst sein Verbot aufrecht. Nur denjenigen Beamten, die schon vor 1780 in Diensten der Stadt Köln gestanden hatten, gestattete er schließlich, dieses Amt beizubehalten.[3])

Wie häufig Eingriffe der stadtkölnischen Gerichte in die dem Kurfürsten oder dem Erbvogt zustehende Gerichtsbarkeit waren, geht daraus hervor, daß zur Untersuchung aller dieser Eingriffe eine besondere Kommission, bestehend aus zwei Respizienten und einem Aktuar, eingesetzt wurde.[4])

Um zu verhüten, daß die stadtkölnischen Einwohner ihre gerichtlichen Klagen statt bei den kurfürstlichen Gerichten bei den dem Stadtrat unterstellten Gerichten vorbrachten, wurden

[1]) St. A. D. St. C. Pr. 1789, 150, II.
[2]) Desgl. 1788, 1588.
[3]) Desgl. 2156.
[4]) Desgl. 2158.

auch am weltlichen Hofgericht in Köln Verbesserungen vorgenommen. Hier wurden in manchen Rechtssachen dreißig, ja bisweilen sogar fünfzig bis achtzig Termine abgehalten,[1]) was naturgemäß, da hierdurch der Prozeßgang allzusehr in die Länge gezogen wurde, die Parteien abschreckte, hier ihre Klagen vorzubringen. Maximilian Franz sah sich deshalb im Dezember 1787 veranlaßt, eine Verfügung, wie sie für andere erzstiftische Gerichte schon länger bestand, daß nämlich zwischen den einzelnen gerichtlichen Handlungen nie mehr als drei Termine stattfinden durften, auch für das weltliche Hofgericht zu erlassen. Eine ähnliche Bestimmung wurde für das hohe weltliche Gericht und das Oberappellationsgericht getroffen.

Mit dem Hofrat lebte das weltliche Hofgericht in keinem guten Einvernehmen. Dies zeigte sich im Jahre 1789 in dem Bemühen des Hofrates, eine Rechtsklage, bei der das Kameralinteresse beteiligt war, von dem Forum des Hofgerichtes vor sein eigenes zu ziehen. Heftig wehrte sich das Hofgericht gegen die „Anmaßung", mit der der Hofrat sie vor und nach ihrer Jurisdiktion und „der denselben anklebigen Emolumente" zu berauben trachte.[2]) Auch gegen das Verlangen des Hofrates, das weltliche Hofgericht solle in jedem Jahre zweimal ein Verzeichnis aller bei dem Hofgericht eingeführten Prozesse und die Namen der Referenten einsenden, legte es durch seinen Präsidenten von Merle Protest ein, der damit begründet wurde, daß durch die Einsendung an den mit so starkem Personal besetzten Hofrat die Parteien leicht die Referenten erfahren könnten. Er, der Präsident, fügte von Merle hinzu, sei für die Justiz eifrig tätig, weshalb die Besorgnis des Hofrats für schleunige Justiz überflüssig sei.[3]) Seine Bitte, das weltliche Hofgericht von dieser Verbindlichkeit zu befreien, erfüllte Maximilian Franz jedoch nicht, da er, wie er bemerkte, nicht einsehen könne, warum der Präsident nicht den Wunsch

[1]) St. A. D. St. C. Pr. 1787, 2392.
[2]) Desgl. 1789, 445.
[3]) Desgl. 1788, 807.

haben solle, den von ihm beförderten Gang der Justiz durch die Einschickung des Verzeichnisses eher zu bescheinigen.[1])

Noch deutlicher trat das gespannte Verhältnis zwischen Hofrat und Hofgericht bei einer Jurisdiktionsstreitigkeit hervor, die unter ihnen über die Appellationen aus dem Vest Recklinghausen entstand. Bisher waren Appellationen von den vestischen Gerichten zunächst an das weltliche Hofgericht, dann an den Hofrat oder die Reichsgerichte gegangen. Nach der Errichtung des Oberappellationsgerichtes wünschten die vestischen Stände, daß eine Instanz, und zwar die des weltlichen Hofgerichts, fortfalle, damit sie nicht vier Instanzen zu durchwandern hätten. Vom Hofrat, der die zweite Instanz bilden sollte, möchten die Appellationen fortan bei dem Oberappellationsgericht vorgebracht werden.[2]) In dem Gutachten, das der Kurfürst vom Hofrat einforderte, stimmte dieser dem Antrag der vestischen Stände bei und führte aus, daß es in der kurfürstlichen Macht liege, dem Hofgericht die zweite Instanz zu entziehen. Als besonders wichtig hob er hervor, daß dadurch auch die der Stadt Köln, in der das Hofgericht seinen Sitz hatte, zufließenden Einnahmen „wenigstens in diesem Stück" vermindert würden. Auch sei die Appellation beim Hofrat kürzer und wohlfeiler.

Zwei Jahre jedoch vergingen noch, bis Maximilian Franz dem Wunsche der vestischen Stände willfahrte. Auf Grund der Vorstellungen des vestischen Statthalters, des Grafen von Nesselrode, daß das Wohl einer ganzen Landschaft dem der Gerichtsbeisitzer nicht nachgesetzt werden dürfe, wurde am 12. November 1788 bestimmt, daß Appellationen von den Gerichten des Vestes nicht mehr an das weltliche Hofgericht, sondern gerades Wegs an den Hofrat gehen sollten.[3]) Es ist leicht erklärlich, daß dem Hofgericht diese Verordnung wenig angenehm war. Da die Richter des Gerichts kein Gehalt bezogen, waren die Sporteln ihre einzige Einnahme. Sie nannten die kurfürstliche Verordnung das Empfindlichste, das ihnen hätte widerfahren können, weil die Gebühren aus den vestischen Appellationen die Hälfte ihrer Sporteln ausgemacht hätten. Sie glaubten, daß der Kurfürst, falls ihm die Sache so, wie sie sich wirklich verhalte, vorgetragen worden wäre, „bei seiner weltgepriesenen Gerechtigkeitsliebe" nie dem Hofgericht die Appellationen aus dem Vest genommen hätte. Ihre Bemerkungen endeten mit der Bitte, der Kurfürst möge die erlassene Bestimmung wieder aufheben, da allein schon der weitere Weg nach Bonn statt nach Köln die Prozesse verteuere. Gegen diesen letzten Grund bemerkte indes der Hofrat, daß die Entfernung gar keine Rolle spiele, da ja „die Rechtshändel heutzutage meist durch Korrespondenz betrieben würden".[1])

Die Beschwerden des Hofgerichts, die das Domkapitel unterstützte, waren vergebens. Am 11. September 1789 verfügte Maximilian Franz, dem das Interesse seiner Untertanen höher stand als das des Gerichtspersonals, daß es bei der Verordnung vom 12. November 1788 sein Bewenden haben solle. Außer den im Vest befindlichen kurfürstlichen Gerichten wurde die Verordnung auch auf die beiden dort vorhandenen unterherrlichen Gerichte, das Horstische, das vom Freiherrn von Fürstenberg und das Westerholter, das vom Freiherrn von Westerholt abhing, ausgedehnt.

Nachdem auf diese Weise und besonders durch die Einrichtung des Oberappellationsgerichts der Instanzenzug der einzelnen Gerichte eine feststehende Regelung erfahren hatte, richtete Maximilian Franz sein Augenmerk darauf, auch die bisher noch häufige Aktenversendung an auswärtige Universitäten zu beseitigen. Überzeugt, daß die Gerichtsverfassung des Erzstiftes den fremden Rechtskollegien nicht so bekannt sei, wie es für einen unparteiischen und gerechten Richterspruch erforderlich sei, hob er am 2. März 1789 diese Rechtsgewohnheit auf. Nur in solchen Fällen, wo der Hofrat die erste Instanz bildete, war es nach der Verordnung vom 16. März 1787 den Parteien freigestellt, in zweiter Instanz entweder vom Hofrat, jedoch mit Zuziehung anderer Referenten, sich Recht sprechen

[1]) Desgl. 932.
[2]) Desgl. 1786, 880.
[3]) Scotti 887.

[1]) St. A. M. V. R. Landt. A. 57.

zu lassen, oder aber von unparteiischen Rechtsgelehrten den Appellationsspruch einzuholen.[1]) Dieser letztere Fall erfuhr am 2. März 1789 eine besondere Umgestaltung.[2]) Darnach blieb den Parteien eine einmalige Aktenversendung nur dann gestattet, wenn der Hofrat aus unvorherzusehenden gegründeten Ursachen perhorresziert", d. h. als befangen abgelehnt wurde. Ein bloßes Iuramentum perhorrescentiae genügte indes hierfür nicht.

Um zu verhindern, daß nicht auch an Stelle der letzten Instanz, die stets das Oberappellationsgericht bildete, auswärtige Juristenfakultäten, falls einzelne Räte dieser Gerichtsstelle perhorresziert wurden, traten, und „so ein ungewisser Richterstand statt eines gewissen angegangen werde", traf Maximilian Franz am 14. September 1793 die Verfügung, daß in solchen Fällen statt der abgelehnten Revisionsräte ein oder zwei Räte aus dem Hofrat, die mit der betreffenden Sache nichts zu tun hätten, zugezogen werden sollten.[3])

Mehr noch als die weltlichen Gerichte bedurften die geistlichen Gerichte des Erzstiftes einer gründlichen Reform, an erster Stelle das Offizialatgericht zu Köln. Es ist bezeichnend, daß sich in der zeitgenössischen Literatur für dieses Gericht die Bezeichnung „juridisches Ungeheuer" mehrfach findet.[4]) Bereits im Jahre 1786 trug sich Maximilian Franz mit dem Gedanken, die Verfassung dieses Gerichts vollständig umzuändern. Nicht länger mehr sollten die hier vorgebrachten Rechtssachen von der Meinung eines „öfters schwachsinnigen" Assessors abhangen, sondern, wie bei den weltlichen Justizbehörden, so wollte der Kurfürst, daß auch bei dem Offizialat „collegialiter" geurteilt werden solle. Auch die Appellation von diesem Gericht, die meist an einen besondern Kommissarius ging, der für jeden Fall ernannt wurde, erforderte eine Abänderung. Daß der Offizial nicht mehr, wie es ursprüglich gewesen war, nur in geistlichen Angelegenheiten Recht sprach, sondern auch in weltlichen Dingen in Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten Jurisdiktion ausübte, trug ebenfalls zur Steigerung seines schlechten

[1]) Scotti 852.
[2]) Scotti 893.
[3]) St. A. D. St. C. Pr. 1786, 114.
[4]) Polit. Journal 1786, 733, von Seida-Landensberg 14.

Rufes bei. Namentlich im Vest Recklinghausen, wo der Offizialat in Köln mit den vestischen Gerichten konkurrierende Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen Streitigkeiten hatte, wurde „diese lästige und gehässige Konkurrenz" übel empfunden.[1]) Um von ihr befreit zu werden, wurde am 20. April 1786 an den Kurfürsten die Bitte gerichtet, er möge durch eine Verfügung diesen Mißstand beseitigen. Indessen konnte Maximilian Franz sich nicht dazu verstehen, die dem Offizial zuerkannte Jurisdiktion aufzuheben, da er, wie er in einem Schreiben an den Hofrat bemerkte, „die Aufhebung der Konkurrenz mit dem erzstiftischen Offizial bedenklich finde." Jedoch trat er, da auch aus dem rheinischen Erzstift viele Klagen über den Offizialat einliefen, nach der Errichtung des Oberappellationsgerichts dem Gedanken einer Neuordnung näher. Zu diesem Zweck wurden mit dem Domkapitel eingehende Verhandlungen gepflogen, während die Vertreter der drei übrigen Stände, Grafen, Ritter und Städte, nicht zugezogen wurden.

Am 23. November 1787 verließ eine Verordnung die kurfürstliche Kanzlei, worin in nicht weniger als 88 Paragraphen eine vollständige Reorganisation des Offizialatgerichtes anbefohlen wurde.[1]) Sie begann mit folgenden Worten: „Da es die Hauptpflicht eines Regenten ist, auf die vorsichtige Auswahl jener Wege Bedacht zu nehmen, durch welche die Beförderung der Justizverwaltung befördert werde, so haben wir zur Errichtung dieses Endzweckes nach vorläufiger reifer Erwägung und gepflogenem Beirat unseres würdigen Domkapitels nachstehende erzbischöfliche und landesherrliche Verordnung bewogen gefunden." Sodann wurde angeordnet, daß die Gerichtsstelle in ein Iudicium formatum umgebildet werde. Sie setzte sich zusammen aus dem Offizialen als Vorsitzenden,[3]) dem Obersiegler und zwei geistlichen und drei weltlichen

[1]) St. A. M. V. R. Landt. A. 125.
[2]) St. A. D. VII, 8. Bd. VI b.
[3]) Zum Offizial wurde an Stelle des bisherigen Off. v. Schönheim Gebh. Jos. von Herresdorf, beider Rechte Doktor und des Stiftes St. Severin zu Köln Dechant, ernannt und am 2. Januar 1788 feierlich in sein Amt eingeführt. Köln. Staatsbote 1788 vom 1. Januar.

Assessoren.[1]) Außer dem Offizialen, der vom Kurfürsten ernannt wurde, hatten die Mitglieder des Gerichts vor ihrer Anstellung in einer eingehenden Prüfung ihre juristische Befähigung nachzuweisen, worauf ihre Vereidigung erfolgte. Übernahme der Advokatur war ihnen verboten.[2])

Wöchentlich zwei Mal, Montags und Donnerstags morgens von neun bis zwölf Uhr, fanden die Sitzungen des Gerichts statt, an denen alle Assessoren teilnehmen mußten. Hierbei führte der Offizial den Vorsitz. Ihm lag es ob, unter den Assessoren die Referenten für jede Sache zu bestimmen.[3]) Alles unnütze Disputieren bei der Verhandlung hatte er zu verhindern. Zur Besorgung der schriftlichen Angelegenheiten wurden zwei Sekretäre, ein Registrator und drei Kanzlisten angestellt. Die Zahl der beim Offizialat zugelassenen Prokuratoren, die ebenfalls beeidigt wurden, war auf fünf festgesetzt. An der vom Kurfürsten Klemens August festgesetzten Bestimmung, wonach der Offizialat mit allen nicht besonders eximierten Gerichten konkurrierende Zivilgerichtsbarkeit haben sollte, wurde nichts geändert, obschon eine völlige Trennung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit ohne Zweifel von großem Vorteil gewesen wäre.

Polizei-, Dominial-, Contributions- und petitorische Lehnsachen waren vom Offizialatgerichte ausgeschlossen. Diese hatte der Hofrat zu erledigen. Streitigkeiten darüber, ob eine Sache zur geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit gehöre, mußten dem Kurfürsten vorgetragen werden, worauf er die Sache entschied.

Des weitern handelte die Verordnung von der Verkündigung der Urteile, die Freitags nachmittags drei Uhr zu erfolgen hatte, von den Berufungen gegen Urteile des Offizialates beim Oberappellationsgericht zu Köln, sowie von den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Schließlich wurden noch über die Behandlung von Fiskalsachen und die Handhabung der Taxordnung bestimmte Grundsätze aufgestellt.

[1]) Tit. VII.
[2]) Tit. I.
[3]) Tit. VII.

Nachdem durch diese Verordnung, die im Jahre 1790 noch in manchen Punkten abgeändert und verbessert wurde,[1]) das Offizialatgericht eine gründliche Reform erfahren hatte, wurden auch die Klagen über die Mißstände beim Offizialat, die bisher nie verstummt waren, seltener. Selbst die vestischen Untertanen, die früher recht häufig ihre Bitte um Aufhebung der konkurrierenden Gerichtsbarkeit des Offizialats vorgebracht hatten, gaben sich nach der Neuordnung des Offizialats zufrieden. Wenigstens hören wir von ihren früheren Wünschen nichts mehr.[2])

Nicht minder reformbedürftig als der Kölner Offizialat war das Offizialatgericht zu Werl, von dem aus an den Offizialat in Köln appelliert wurde.[3]) Bereits im Jahre 1780 war das Gericht, das bis dahin nur aus der Person des Offizials bestanden hatte, in ein „Iudicium formatum“ umgewandelt worden, indem der Offizial zwei Beisitzer erhielt, mit denen er die Beratung der Urteile vornahm.[4]) In Zivilsachen besaß es höhere Gerichtsbarkeit als Landdrost und Räte, denen nur prorogable Jurisdiktion zustand. Auf dringendes Bitten der Landstände wurde nach längeren Verhandlungen mit dem Domkapitel, das sich heftig dagegen sträubte, am 2. Juni 1788 Landdrost und Räten Jurisdictio ordinaria et concurrens in Zivilsachen mit dem Offizialat in Werl zuerkannt.[5]) Besonders unterstützte der Hofrat hierbei die Stände. Er hob dem Kurfürsten gegenüber hervor, daß durch Verleihung der ordentlichen Gerichtsbarkeit an Landdrost und Räte die bisher so häufigen höchst schädlichen Avocationes beseitigt würden.

Die Mißstände beim Werler Offizialat hatten die Landstände dem Kurfürsten schon im Jahre 1787 angezeigt. Hier-

[1]) St. A. D. VII, 8. Bd. VI.
[2]) Die Behauptung Bettes (S. 20), daß zur Beseitigung „des Wirrwarrs, der bis zur Auflösung des Kurfürstentums bestanden habe, nichts geschehen sei“, bedarf demnach einer Einschränkung.
[3]) Über den Offizialat zu Werl handelt eine Dissertation von Franz Buescher: De Iudicio Officialatus Archiepiscoporum Coloniensium in Ducatu Guestphaliae Constituto. Bonn, ohne Jahr.
[4]) von Spiegel IV, 2.
[5]) St. A. M. H. W. IX, 8d.

auf waren einige Änderungen getroffen worden, die indes den beständigen Klagen kein Ende machten. Besonders die mangelnde Befähigung der Mitglieder des Gerichts wurde gerügt. Der Siegler Brocke wurde als ein Mann bezeichnet, der sehr schwach und dem Amt wenig gewachsen sei. „Bei ihm sei das Sprüchwort nicht eingetroffen, daß jeder mit dem Amt auch den dazu gehörigen Verstand erhalte.“[1]) Dem Amtsverwalter Lose fehle es zwar nicht an Geschick, wohl aber an Fleiß. Auch beschäftige er sich zuviel mit Ausübung der Advokatur. Die beiden am Gericht beschäftigten Assessoren hätten keine Proberelation abgelegt und auch keinen Eid geleistet. Jetzt, so heißt es, könne man keine Prüfung mehr von ihnen verlangen, sonst würden, falls einer die Prüfung nicht bestehe, viele unterlegene Parteien behaupten, sie seien von einem unwissenden Manne beurteilt worden, und die Aufhebung des Urteils verlangen.

Um die Mängel des Werler Offizialatgerichtes zu beseitigen, erließ Maximilian Franz im Jahre 1789 eine Verordnung, die in manchen Punkten mit der Kölner Offizialatsordnung übereinstimmte.[2]) Offizial und Assessoren mußten darnach vor ihrer Aufnahme in das Gericht einen genau vorgeschriebenen Eid ablegen. Vorher hatten die Assessoren sich noch einer genauen Prüfung zu unterziehen, über deren Ausfall dem Kurfürsten berichtet wurde. Ausübung der Advokatur war ihnen nicht gestattet. „Sub poena cassationis“ war es ihnen verboten, von einer Partei etwas anzunehmen. In jedem Jahre „nach den Ernteferien“ mußte dem Kurfürsten eine genaue Liste, in der alle abgeurteilten Sachen mit Angabe der Referenten und der ihnen zugeflossenen Sporteln verzeichnet waren, eingesandt werden. Die Gerichtsverhandlung selbst wurde in jeder Weise vereinfacht. Weiter als bis zur Duplik sollte, falls nicht wichtige Gründe es verlangten, nicht gegangen werden. Da der bisherige schleppende Gang der Prozesse häufig durch die Lässigkeit der Prokuratoren verursacht worden war, so wurden diese bei Strafe von drei Reichstalern angewiesen, schon bei der ersten Handlung ihre sämtlichen Vollmachten zu überreichen. Prozesse, bei denen das Streitobjekt weniger als zehn Reichstaler betrug, wurden den Gerichtsbeamten des betreffenden Ortes zur Aburteilung überlassen.[1]) Nach dieser Verordnung hatten sich außer dem Werler Offizialat auch die Geistlichen bei Verhängung von Kirchenstrafen zu richten. Vielfach bestanden die Strafen für leichtere sittliche Vergehen, die die Pfarrgeistlichen aburteilen konnten, darin, daß die Übeltäter ein bestimmtes Quantum Wachs oder Öl für die Kirche zu entrichten hatten. Auf Veranlassung des Kölner Offizialats wurden diese Wachs- und Ölabgaben im Jahre 1793 vom Kurfürsten beseitigt. Den Wunsch des Offizialats aber, die Geldstrafe durch Leibesstrafe zu ersetzen, „weil sich der reichere Bauer nur gar zu oft auf sein Geld verlasse und sich deswegen alle Ausschweifungen in der Zuversicht, solche mit Geld redimieren zu können, erlaube,“ diesen Wunsch erfüllte Maximilian Franz nicht. Es scheine ihm nicht ratsam, so antwortete der Kurfürst ganz im Sinne der Aufklärung dem Offizialat, die Geldstrafe durch eine andere zu ersetzen, „denn Leibesstrafe sei stets mit Art von Beschimpfung verbunden; es sei bekannt, daß bei delictis carnis nichts mehr den Kindermord veranlasse als unzeitige Scham und Furcht vor Beschimpfung.“

Neben dem Kölner und Werler Offizialat bestand noch ein dritter zu Bonn, das Archidiakonatoffizialatgericht genannt. Auch für dieses Gericht wurde von Maximilian Franz am 16. Februar 1790 eine neue Ordnung erlassen, die im wesentlichen dieselben Bestimmungen enthielt wie die Verordnung für das Offizialatgericht zu Werl.[2])

Die Reformen des Kurfürsten, die in die Verfassung der einzelnen Gerichte eingriffen, trugen zur Regelung des prozessualischen Verfahrens und damit zur Hebung der Rechtspflege überhaupt wesentlich bei. Wenn auch manche Mißstände, wie z. B. die vielgerügte Jurisdiktionskompetenz der Offizialatgerichte in weltlichen Dingen, bestehen blieben, so

[1]) St. A. M. H. W. IX, 8 i.
[2]) Kurköln. Verordn. aus dem Stdt. A. Köln.

[1]) Scotti 909.
[2]) St. A. B. Landt. Prot. 1791, 70.

wird man die Schuld hieran dem Kurfürsteu am wenigsten beimessen können. Daß seine Neuerungen ihn nicht überlebt haben, liegt nicht etwa daran, daß sie nicht lebensfähig waren, vielmehr ist der Grund hierfür in den unruhigen Zeitverhältnissen zu suchen, in denen mit allen bestehenden Gesetzen und Rechten aufgeräumt wurde. Jedenfalls kann man dem Kurfürsten Maximilian Franz die Anerkennung nicht versagen, daß er sich immer nur von den edelsten und lautersten Absichten leiten ließ und vor allem das Wohl seiner Untertanen im Auge hatte. Deutlich tritt dies auch in den Reformen, die er zur Hebung des Strafrechtes erließ, zutage.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Karl Heinrich Brach, 26 Jahre alt, zu Siegburg. Vom sechsten Lebensjahre ab besuchte ich die Elementarschule zu Mülheim (Rhein) und seit Ostern 1896 das dortige Gymnasium, das ich 1903 verließ, um mich dem kaufmännischen Berufe zu widmen. Ein Jahr lang war ich bei der Firma Felten-Guilleaume A. G. in Mülheim als kaufmännischer Volontär beschäftigt. Dann wandte ich mich wieder dem Studium zu und erwarb Ostern 1906 am städtischen Gymnasium zu Köln-Kalk das Zeugnis der Reife. Bis Ostern 1907 studierte ich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn und von da ab an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W. Geschichte und alte Sprachen.

Vorlesungen hörte ich bei folgenden Herren Professoren und Dozenten:

Erler, Bickel, Brinkmann, Cauer, Deubner, Dyroff, Elter, Förster, von Heckel, Hitze, O. Jäger, Kroll, Luckwaldt, Marx, Mausbach, Meinardus, Meister, Meumann, Philippi, Schwering, Sonnenburg, Spannagel, Spicker.

Allen meinen Lehrern sage ich für die Förderung meiner Studien meinen wärmsten Dank.

Zu ganz besonderem Danke bin ich aber meinem hochverehrten Lehrer, dem Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Erler verpflichtet, an dessen äußerst anregenden Seminar ich vier Semester Teil nahm, und der mir bei Anfertigung dieser Arbeit stets ratend und helfend zur Seite stand. — Dank auch den Herren Beamten der verschiedenen Archive und der Kölner Stadtbibliothek für ihre liebenswürdige Unterstützung.